

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

486. Sitzung

Bonn, den 9. Mai 1980

Beginn: 9.35 Uhr

Präsident Klose: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 486. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige Tagesordnung mit 34 Punkten liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, bei der Abwicklung der Tagesordnung den Punkt 21 — Rentenanpassungsbericht — vorzuziehen und vor Punkt 10 zu behandeln.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung so festgestellt.

(B) Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die **Prozeßkostenhilfe** (Drucksache 173/80).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern, das Wort.

Schmidhuber (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 28. Februar 1980 das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe angenommen.

Der Bundesrat hat in seiner 484. Sitzung vom 21. März 1980 den Vermittlungsausschuß mit 16 Änderungsbegehren angerufen.

Der Vermittlungsausschuß hat einen Teil der Änderungen des Bundesrates aufgenommen und schlägt Ihnen in der Bundestagsdrucksache 8/3905 vor, den Gesetzesbeschluß des Bundestages in folgenden Punkten zu ändern:

Erstens. Durch den Vorschlag in Ziff. 1 soll hinsichtlich der objektiven Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe an der derzeit geltenden Regelung für die Gewährung von Armenrecht festgehalten werden.

Zweitens. Eine Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Prüfungsverfahren zur Gewährung von Prozeßkostenhilfe soll nach dem Gesetzesbeschluß grundsätzlich nicht stattfinden. Durch den Vorschlag in Ziff. 2 soll jedoch im Interesse des Antragsgegners wie auch der Staatskasse in Ausnahmefällen eine solche Vernehmung möglich sein.

Drittens. Durch das Gesetz sollen auch Zustellungsmängel in Ehescheidungssachen geheilt werden. In Ziff. 3 wird vorgeschlagen, aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die Rechtsmittelfristen im Zivilprozeß einheitlich auszugestalten.

Viertens. Ziff. 4 betrifft den Streitwert in Mietstreitigkeiten. Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, einen einheitlichen Streitwert bei allen Fällen einer Mietzinserhöhung zugrunde zu legen.

Fünftens. Ziff. 5 ist eine Folgeänderung von Ziff. 1, und Ziff. 6 enthält eine redaktionelle Änderung.

Sechstens. In Ziff. 7 wird vorgeschlagen, die Übergangsvorschrift zu ändern und dadurch das Gewollte klarzustellen.

(D)

Die übrigen Anrufungsbegehren des Bundesrates wurden vom Vermittlungsausschuß nicht berücksichtigt. Ich darf mich auf die Erwähnung der wichtigsten Punkte beschränken:

Erstens. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, zu ermöglichen, die im Gesetz vorgesehene Tabelle durch Rechtsverordnung zu ändern.

Zweitens. Der Bundesrat hielt eine Regelung über die Anrechnung des Einkommens eines Unterhaltsberechtigten bei der Gewährung von Prozeßkostenhilfe für erforderlich.

Drittens. Der Bundesrat war der Auffassung, daß die Feststellung des nach dem Sozialhilferecht maßgeblichen Einkommens und Vermögens der Partei den mit diesem Rechtsgebiet vertrauten Trägern der Sozialhilfe übertragen werden sollte.

Viertens. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, eine Änderung oder Aufhebung der Prozeßkostenhilfe zu ermöglichen, wenn sich die Verhältnisse der Partei wesentlich geändert haben oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Prozeßkostenhilfe später entfallen sind.

Der Bundestag hat in seiner 214. Sitzung vom 24. April 1980 dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt.

Im Namen des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Klose: Ich danke dem Berichterstatter.

Präsident Klose

- (A) Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Das Gesetz bedarf nach der vom Bundesrat in seiner 484. Sitzung am 21. März 1980 vertretenen Auffassung seiner Zustimmung. Wir haben deshalb darüber abzustimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 24. April 1980 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zugestimmt wird.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (**Beratungshilfegesetz**) (Drucksache 174/80).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich wiederum Herrn Staatsminister Schmidhuber das Wort.

Schmidhuber (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 28. Februar 1980 das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (**Beratungshilfegesetz**) beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner 484. Sitzung vom 21. März 1980 den Vermittlungsausschuß angerufen. Die Anrufungsbegehren bezogen sich auf folgende Punkte:

- (B) Erstens. Die Beratungshilfe soll auf Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts ausgedehnt werden.

Zweitens. In den Stadtstaaten soll eine Wahlmöglichkeit zwischen der schon bestehenden öffentlichen Rechtsberatung und der anwaltlichen Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz eingeräumt werden.

Drittens. Im übrigen hat der Bundesrat eine Vereinfachung des Verfahrens und in einem Punkt eine Klarstellung des Gewollten vorgeschlagen.

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 174/80 vor.

Ziff. 1 enthält eine Klarstellung des Gewollten.

Ziff. 2 betrifft die Rechtsberatung in den Stadtstaaten. In den Ländern Hamburg und Bremen soll es bei dem Gesetzesbeschluß des Bundestages bleiben. In Berlin soll — vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung — der Rechtsuchende die Wahl zwischen der Inanspruchnahme der dort eingeführten öffentlichen Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz haben.

Den übrigen Anrufungsbegehren folgte der Vermittlungsausschuß nicht.

Lassen Sie mich noch zwei Bemerkungen anfügen:

Erstens. Bei der Regelung für das Land Berlin handelt es sich um eine von Berlin ausdrücklich gewünschte besondere Klarstellung. Aus den Beratun-

gen im Bundestag und im Vermittlungsausschuß ergibt sich eindeutig, daß die anwaltliche Beratungshilfe, die dieses Gesetz vorsieht, nicht etwa im Hinblick auf andere Rechtsberatungsmöglichkeiten grundsätzlich ausgeschlossen ist. (C)

Zweitens. Die Regelung der Beratungshilfe nach dem vorliegenden Gesetz schließt nach Auffassung des Vermittlungsausschusses nicht aus, daß durch Landesrecht weitergehende Beratungsmöglichkeiten, also z. B. die Ausdehnung auf die Sachgebiete Arbeits- und Sozialrecht, eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang wurde hervorgehoben, daß sich diese weitergehende Gestaltungsmöglichkeit für das Landesrecht daraus ergibt, daß das Beratungshilfegesetz in § 2 Abs. 2 und 3 nur auf die Beratungshilfe nach diesem Gesetz abstellt.

Der Bundestag hat den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses in seiner 214. Sitzung am 24. April 1980 zugestimmt.

Im Namen des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Klose: Ich danke dem Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Bundestag am 24. April 1980 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Investitionszulagengesetzes** (Drucksache 169/80).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 169/1/80 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 169/2/80.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, muß ich nach § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 169/2/80 auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über Ziff. I der Ausschußdrucksache 169/1/80 ab. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Mehrheit.

Präsident Klose

- (A) Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** entsprechend der zuvor erfolgten Beschlußfassung zu **verlangen**.

Die Abstimmung über die Entschließungsempfehlung unter Ziff. III der Drucksache 169/1/80 wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Drucksache 218/80).

Der Herr Parlamentarische Staatssekretär Dr. de With vom Bundesjustizministerium gibt eine Erklärung zu Protokoll^{*)}.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 218/1/80 vor.

Unter Ziff. I empfiehlt der Rechtsausschuß, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

- (B) Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 5/80**)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

5 bis 9, 14 bis 20, 22 bis 25, 27, 31 bis 34.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**. Damit haben wir das erledigt.

Jetzt rufe ich entsprechend der geänderten Reihenfolge den Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (**Renten Anpassungsbericht 1980**)

Bericht der Bundesregierung zur Frage einer **Anpassung der Einkommensgrenzen bei den Waisenrenten** in der Sozialversicherung an volljährige Waisen in Ausbildung

Bericht der Bundesregierung zur Frage der Notwendigkeit einer Anpassung der im Gesetz bestimmten Höhe der Zahlungen der ge-

setzlichen Rentenversicherung für die **Krankenversicherung der Rentner** an den durchschnittlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (C)

Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und zu den Vorausberechnungen der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherungen bis 1994 (Drucksache 175/80).

Hierzu liegen mir Wortmeldungen vor. Das Wort hat zunächst Herr Staatsminister Dr. Gölter, Rheinland-Pfalz.

Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Der vorliegende Rentenanpassungsbericht 1980 der Bundesregierung dient — im Gegensatz zu früheren Berichten — nicht der Begründung von Rentenanpassungen. Die Anpassungen der Renten für die Jahre 1979, 1980 und 1981 wurden ja bereits durch das 21. Rentenanpassungsgesetz im Jahr 1978 festgelegt. Dieses Anpassungsgesetz — das möchte ich noch einmal ins Gedächtnis rufen — hat seinerzeit nicht unsere Billigung gefunden.

Mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz wurde — auch dies haben wir damals deutlich gemacht — der Pfad der Tugend gleich mehrfach verlassen. Der gravierendste Verstoß: Die Bruttoformel wurde außer Kraft gesetzt. Die Renten wurden, losgelöst von jeder Beziehung zur Lohnentwicklung, administrativ „nach Kassenlage“ angepaßt. (D)

Der zweite Verstoß: Abweichend von der langjährigen Praxis, die Renten durch ein jährliches Anpassungsgesetz anzuheben, wurden die Renten en bloc für drei Jahre festgelegt. Hier muß die Frage erlaubt sein und noch einmal kurz gestellt werden: Wenn schon „Anpassung nach Kassenlage“, weshalb dann gleich für drei Jahre? Von seiten der Bundesregierung war dies gewollt. Vor dem Hintergrund der düsteren kurzfristigen Finanzperspektiven in der Rentenversicherung war damit die Absicht verbunden, im Wahljahr 1980 keine Diskussionen über gekürzte Anpassungssätze führen zu müssen. Man wollte die Situation so früh wie möglich bereinigen.

Der Rentenanpassungsbericht 1980 befaßt sich — ich habe das bereits angedeutet — mit der gegenwärtigen Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung und den finanziellen Perspektiven für die nächsten 15 Jahre. Er macht deutlich, daß die Finanzlage der Rentenversicherung im Jahre 1979 besser war, als im letzten Anpassungsbericht noch angenommen wurde. Auf der Grundlage des günstigen Basisjahres 1979 kommt er zu dem Ergebnis, daß die **Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung** mittelfristig gesichert sei. Die Annahmen, die dieser Aussage zugrunde liegen, sind jedoch ausgesprochen optimistisch.

Ich will mit wenigen Sätzen versuchen, diese Behauptung zu belegen. Auf Seite 24 des Berichts finden wir die — vielleicht wichtigste — Tabelle über die Entwicklung der **Schwankungsreserve** in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Ange-

^{*)} Anlage 1

^{**)} Anlage 2

Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz)

- (A) stellten von 1980 bis 1994. Die Tabelle zeigt auf, wie sich die Schwankungsreserve entwickelt, wenn Lohnsteigerungen von 5%, 6% und 7% mit einem niedrigeren, einem mittleren und einem höheren Beschäftigungsstand zusammentreffen.

Dort wird also beispielsweise vorgerechnet, wie sich die Schwankungsreserve entwickelt, wenn die mittlere angenommene Lohnsteigerung von 6% mit dem mittleren angenommenen Beschäftigungsstand zusammentrifft. Das sieht dann so aus, daß die Schwankungsreserve von 1,9 Monatsausgaben im Jahre 1980 auf 3,0 Monatsausgaben im Jahre 1987 und 3,6 Monatsausgaben im Jahre 1988 wachsen und auf 2,6 Monatsausgaben im Jahre 1992 und 1,4 Monatsausgaben im Jahre 1994 zurückgehen würde.

Jeder vernünftige Mensch erwartet nun, daß die Grundlagen, die der langfristigen Berechnung auf Seite 24 zugrunde liegen, auch der mittelfristigen Berechnung zugrunde gelegt werden. Bei der mittelfristigen Berechnung aber liegen die Annahmen über die Entwicklung der Einkommen allein bis 1984 um gut 2% höher als bei der mittleren Annahmekombination der langfristigen Berechnungen.

- (B) Ein weiteres Beispiel: Die Annahmen über die Entwicklung der **Beschäftigtenzahlen** in der mittelfristigen Berechnung übersteigen sogar die optimistische Annahme der langfristigen Berechnung. Ich halte das Rechnen mit solch unterschiedlichen Annahmen, gelinde und höflich ausgedrückt, für eine Beschönigung, vor allem wenn man berücksichtigt, daß alle sonstigen, aus dem wirtschaftspolitischen Bereich kommenden Prognosen, ja selbst die der Bundesregierung, über die Beschäftigungssituation in den nächsten Jahren von sehr gedämpften Erwartungen ausgehen.

Aber selbst wenn man einen so wenig realistischen Maßstab zugrunde legt, wie es der Bericht tut, muß doch kritisch gefragt werden, ob eine Schwankungsreserve von maximal drei bis vier Monatsausgaben für die Zeit 1986 bis 1988 tatsächlich bereits als mittelfristige Sicherung der Rentenversicherung abgefeiert werden darf. Eine neuerliche Rezession wäre mit einer solchen „Sicherheit“ kaum auszugleichen.

Offener und sauberer wäre es gewesen, die erreichte Liquiditätslage lediglich als relative Verbesserung im Vergleich zu den Jahren bis 1978 zu bezeichnen.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Diese kritischen Bemerkungen waren unverzichtbar. Trotzdem: Ich verhehle nicht, die eingetretene Entwicklung ist selbstverständlich auch vor dem Hintergrund dieser kritischen Bemerkungen positiv zu bewerten. Nur sollten wir uns, Herr Bundesarbeitsminister, deswegen nicht allzusehr auf die eigene Schulter klopfen. Wir sollten erkennen, daß die Rentner für drei Jahre gekürzte Anpassungssätze hinnehmen mußten und durch ihren Rentenverzicht entscheidend zur Konsolidierung beigetragen haben. Wir sollten auch anerkennen, daß die Rentner diese Verkürzung ihrer Alterseinkünfte letztlich hingenommen haben.

Dies verdient um so mehr Anerkennung, weil durch das **Zusammentreffen von Rentenkürzung und Preissteigerungen** der reale Einkommensverlust der Rentner voraussichtlich noch einschneidender wird. Wir müssen feststellen, daß bis Ende 1981 für die Rentner in jedem einzelnen Jahr, in dem das 21. Rentenanpassungsgesetz gilt, ein realer Rentenverlust eintritt. Dies geschieht, nachdem bereits 1978 durch das 20. Rentenanpassungsgesetz die Rentenanpassung verschoben worden war, wodurch ebenfalls ein realer Verlust eintrat.

Seit Bestehen der bruttolohnbezogenen Rente hat es keinen Fall gegeben, daß mehrere Jahre hintereinander die Rentenanpassungen nicht ausreichten, um den Kaufkraftverlust zu kompensieren. Eine von mir in den letzten Tagen vorgelegte Untersuchung hat zudem deutlich gemacht, daß die häufig geäußerten Vorbehalte gegenüber einer Bruttoanpassung der Renten bei einer längeren Betrachtung des Zeitraumes einer näheren Prüfung nicht standhalten. Seit 1957 — das ist der vernünftige Zeitraum — hat das Bruttolohnprinzip nicht zu einer überproportionalen Rentensteigerung geführt.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht angebracht, den Rentnern in ihrer heutigen Situation hohe Zuwächse bei den Renten in der Vergangenheit vorzuhalten. Ich denke hier beispielsweise an einen Brief des Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion an die Rentner. Dort wird die Rentensteigerung seit 1969 mit 143 % brutto und 50 % real beziffert, ohne daß die Einkommenssteigerungen der Arbeitnehmer zum Vergleich genannt wurden und ohne daß die aktuelle Situation der Rentner beleuchtet wird.

Da die Lohn- und Einkommenszuwächse der Arbeitnehmer schwanken und die dynamische Rentenanpassung diese Schwankungen mit mehreren Jahren Abstand nachvollzieht, kann es selbstverständlich Zeiten geben, in denen die Rentensteigerungen mehrere Jahre hintereinander höher liegen als die Steigerungen der Arbeitnehmereinkommen. Ich nenne es jedoch willkürlich, wenn diese Jahre allein herausgegriffen werden und wenn verschwiegen wird, daß die hohen Rentensteigerungen nur deshalb zustande kommen, weil in den Jahren vorher die Arbeitnehmereinkommen weit stärker als die Renten gestiegen sind. Wer in dieser Form an vergangene Rentensteigerungen erinnert, setzt sich dem Verdacht aus, die Einbußen der Rentner durch das 21. Rentenanpassungsgesetz überdecken zu wollen.

Von diesem Vorwurf kann ich auch die Bundesregierung nicht ausnehmen. Selbst im Rentenanpassungsbericht 1980 vermittelt sie dem unbefangenen Leser ein sehr positives Bild. So stellt sie unter der Überschrift „Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten und ihre Schichtung“ — das muß man sich vorstellen — die hohen Altersruhegelder der Männer mit 35 und mehr Versicherungsjahren besonders heraus. Eine ähnlich ins Auge springende Darstellung der Situation der Frauen sucht man in diesem Zusammenhang allerdings vergebens. Dies überrascht nicht. Wäre doch bei einer solchen Gegenüberstellung mit aller Deutlichkeit sichtbar ge-

Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz)

- (A) worden, daß Frauen mit gleich hohen Versicherungszeiten nur zwei Drittel der Renten der Männer erreichen.

Noch schlechter schneiden die Frauen ab, wenn man alle Altersruhegelder, die wegen Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt werden, vergleicht. Die Höhe der Renten der Frauen erreicht dann nur noch ein Drittel derjenigen der Renten der Männer. Wenn man schon Tabellen über die Schichtung aufnimmt, dann gehört dies eben auch dazu.

Ebenso kann nicht hingenommen werden, daß auch in den Informationsdiensten der Bundesregierung, wie z. B. den „Sozialpolitischen Informationen“ vom 24. April, nur die jeweils günstigsten Perspektiven aufgeführt werden.

Herr Bundesarbeitsminister, auch Sie sollten sich nicht durch **einseitiges Hervorheben bestimmter Rentnergruppen** und durch den Rückgriff auf passende Zahlen aus der Vergangenheit um die klare Feststellung drücken, daß die Mehrzahl der Rentner als Folge des 21. Rentenanpassungsgesetzes ein Absinken ihres Lebensstandards hinnehmen muß.

Wie man auch immer das 21. Rentenanpassungsgesetz aus heutiger Sicht bewerten mag, das Abgehen von der Bruttoformel, welche Konsequenzen man auch immer in den kommenden Jahren für notwendig halten mag mit Blick auf die mittel- und langfristige Entwicklung: die Redlichkeit gebietet es, die Zahlen offen und alle Aspekte einbeziehend auf den Tisch zu legen.

- (B) Herr Präsident, meine Damen und Herren! Eine Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Rentenanpassungsbericht wäre jedoch unvollständig, wenn die **langfristigen finanziellen Perspektiven** nicht angesprochen würden. Ich will dies ganz kurz tun. Die Ausführungen des Berichts über die Entwicklung der Schwankungsreserve in der gesetzlichen Rentenversicherung lassen bereits erkennen, daß sich selbst bei einer 6%igen Lohnsteigerung schon Ende der achtziger Jahre wachsende Defizite in der gesetzlichen Rentenversicherung abzeichnen. Die Schwankungsreserve wird gegen Ende des Berichtszeitraums von 15 Jahren nahezu aufgebraucht sein. Dieser Trend setzt sich, wie vorliegende Vorausschätzungen, die über 1995 hinausgehen, zeigen, nach diesem Zeitpunkt unvermindert fort und wird vor allem auf Grund des Geburtenrückgangs und des absehbaren Rückgangs der Zahl der Beitragszahler zu Fehlbeträgen in bisher nicht gekanntem Ausmaß führen.

Meine Damen und Herren, vor diesem Hintergrund ist es nicht zu verantworten — ich finde, das ist auch bei der Betrachtung dieses Rentenanpassungsberichtes ein ganz wichtiger Punkt —, der Rentenversicherung weitere Fremdleistungen aufzubürden. Der Gesetzgeber muß verhindern, daß erneut Regelungen getroffen werden, für die der Bund nur für eine Übergangszeit die Finanzierung übernimmt. Oder andersherum ausgedrückt: **Versicherungsfremde Leistungen** in der Rentenversicherung dürfen in Zukunft vom Gesetzgeber nur dann verabschiedet werden, wenn damit die erklärte Absicht verbunden ist, die anfallenden Aufwendungen

- auch auf Dauer aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. (C)

Meine Damen und Herren, zur Stunde ist es doch nach wie vor völlig offen, ob der Rentenversicherung für die **Kosten des Mutterschaftsurlaubgesetzes** und der **Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte** ab 1981 noch irgend etwas erstattet wird. Dabei ist völlig unbestritten, daß die schwierige Finanzlage der Rentenversicherung in den zurückliegenden Jahren nicht zuletzt auch dadurch verursacht wurde, daß aus dem Beitragsaufkommen in erheblichem Umfang versicherungsfremde Leistungen, die aus dem Bundeshaushalt nicht abgedeckt werden, zu finanzieren waren. Wer der Forderung, die Kosten des Mutterschaftsurlaubgesetzes und der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte ab 1981 aus dem Bundeshaushalt voll zu ersetzen, widerspricht oder sie für nicht realisierbar hält, muß natürlich gleichzeitig die Konsequenz in Kauf nehmen, daß sich die schwierige Finanzlage der Rentenversicherung nach den Kenntnissen, die uns heute zur Verfügung stehen, Ende der achtziger Jahre entsprechend verschärft. Man kann nicht beide Probleme — das des Bundeshaushalts und das der Rentenversicherung — gleichzeitig lösen wollen. Für die Rentenversicherung kann sich, wie gesagt, eine Verschärfung der Situation ergeben.

Ich mache diese grundsätzlichen Ausführungen gerade auch im Hinblick auf die **anstehende Reform zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen**. Eine schärfere Trennung zwischen den ureigensten Aufgaben der Rentenversicherung und versicherungsfremden Leistungen und eine dauerhafte finanzielle Absicherung von Fremdleistungen sind unverzichtbar, wenn die Eigenständigkeit, die Solidität und der Fortbestand des heute geltenden Systems der gesetzlichen Rentenversicherung auf Dauer gewährleistet bleiben sollen. (D)

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Rentenanpassungsbericht ist weder optimistisch noch pessimistisch. Er stellt eine realistische Bestandsaufnahme dar. Er verschweigt auch nicht, Herr Kollege Gölter, daß Rentnern und Beitragszahlern mit der Konsolidierung Opfer zugemutet wurden, die notwendig waren, um die Rentenfinanzen in ein so solides Gleichgewicht zu bringen, wie es heute besteht.

Herr Kollege Gölter, Sie haben mehrmals das Wort „Redlichkeit“ verwendet. Ich glaube nicht, daß es ein Musterbeispiel für Redlichkeit ist, wenn Sie die neun verschiedenen Varianten der langfristigen Rechnungen, die ausdrücklich als Modellrechnungen, als Annahmekombinationen bezeichnet sind, zu den mittelfristigen Rechnungen, die im Gegensatz zu den langfristigen Rechnungen keine Modellkombinationen darstellen, sondern auf den zu Beginn des Jahres 1980 vorliegenden realen Daten aufbauen, in Vergleich setzen. Bei diesem Vergleich einen Unterschied zu konstruieren, entbehrt einfach

Bundesminister Dr. Ehrenberg

- (A) der Legitimation, weil in beiden Bereichen von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgegangen wird. Wir können doch wohl bei Annahmekombinationen — insgesamt handelt es sich um neun Varianten — vernünftigerweise nicht von einer Ausgangslage ausgehen, die auf ein halbes oder ein viertel Prozent genau ist. Dies ist hingegen bei der mittelfristigen Rechnung möglich, die auf den realen Daten zu Beginn dieses Jahres, wie im Jahreswirtschaftsbericht festgestellt, aufbaut. Eine solche Rechnung kommt den tatsächlichen Verhältnissen natürlich näher, als die erwähnten Annahmekombinationen es tun können.

Wenn Sie eine **Schwankungsreserve** von drei Monatszahlungen, wie sie im mittelfristigen Zeitraum erreicht und durchgehalten wird, für nicht ausreichend halten, um konjunkturellen Einbrüchen zu begegnen, so muß ich Sie, verehrter Herr Kollege Gölter, auf folgendes aufmerksam machen. Wir haben die Rentenversicherung mit den beiden Konsolidierungsgesetzen — schon mit dem 20. RAG — im Gegensatz zu den Zeiten vorher von dem Risiko, das sich auf Grund der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ergeben kann, weitgehend befreit. Die Ausfälle, die früher bei einer Vergrößerung der Zahl der als arbeitslos Gemeldeten sofort eintraten, treten heute nicht mehr ein, weil die Bundesanstalt für Arbeit für jeden Leistungsempfänger voll Beiträge an die Rentenversicherung zahlt. Damit ist nur noch die Höhe der Lohnzuwächse ein nicht klar zu kalkulierender Tatbestand für die Rentenversicherung, nicht mehr aber die Zahl der Beitragszahler.

(B) Schwankungen der Zahl der Beitragszahler werden von der Bundesanstalt für Arbeit funktionsgerecht aufgefangen. Weil das so ist, haben wir aus guten Gründen auch die vorgeschriebene Schwankungsreserve auf eine Monatszahlung herabgesetzt und nicht bei den früheren drei Monatszahlungen belassen. Das andere nicht immer exakt kalkulierbare Risiko, daß die Annahmen über die Lohnzuwächse nicht stimmen, gleicht sich im Verlauf der Anpassung auf der Ausgabenseite gewissermaßen wieder aus, weil die Lohnzuwächse vorne sozusagen die Ausgaben hinten bestimmen. Insofern ist, wie ich glaube, an der finanziellen Solidität der gegenwärtigen Lage der Rentenfinanzen nicht zu zweifeln.

Herr Kollege Gölter, es ist auch Ihnen bekannt, daß die Versicherungsträger selber, die als gute Haushalter immer sehr vorsichtig und eher ein wenig zu vorsichtig rechnen, auf all ihren Generalversammlungen eindeutig erklärt haben, daß mittelfristig sowohl von der Liquiditätslage als auch von der Gesamtfinanzsituation her keinerlei Bedenken bestehen.

Ich kann auch Ihre Befürchtungen im Zusammenhang mit den **langfristigen Voraussagen** nicht teilen. Es ist richtig, daß wir ab Mitte der neunziger Jahre durch die heute erkennbaren Verläufe der **Bevölkerungsentwicklung** ungünstige zahlenmäßige Relationen zwischen Beitragszahlern und Rentenleistungen bekommen. Ich möchte mich hier aber sehr deutlich dagegen aussprechen, daß im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung der Blick immer nur auf die Rentenversicherung gerich-

tet wird, während alle anderen Versorgungssysteme (C) scheinbar unberührt bleiben. So, wie weniger Beitragszahler dann für mehr Rentner aufkommen müssen, müssen auch weniger Steuerzahler für die Pensionen der Beamten aufkommen. Dies gilt also für das gesamte Versorgungssystem, nicht für die Renten allein. Ich glaube allerdings nicht, daß jene Rechnungen, die Prognos und andere aufmachen, einen realen Gehalt haben. Es besteht gute Aussicht — das können Sie schon an den Geburtenziffern im zweiten Halbjahr 1979 ablesen —, daß sich in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre auf Grund der veränderten Geburtenrate die Zahlen wieder verändern.

Im übrigen wissen Sie so gut wie ich, daß die Zahl der Beitragszahler nur ein Kriterium für die finanzielle Solidität ist. Die Gesamtleistungsfähigkeit der Wirtschaft, mögliche Produktivitätssteigerungen und vor allem die Tatsache, ob Vollbeschäftigung herrscht oder nicht, sind viel entscheidender für die Gesamtfinanzlage als die erwähnte verengte Relation allein. Ich hoffe, daß Sie — von Ihrer Sorge getragen — in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre dann mit mir gemeinsam darüber nachdenken und daran arbeiten werden, als **Bemessungsgrundlage für die Arbeitgeberbeiträge** eine Basis zu finden, die die Leistungsfähigkeit der Unternehmen besser widerspiegelt als der ausschließliche Bezug auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme. Die Wertschöpfung der Unternehmen ist eine viel angemessenere Basis. Ich hoffe sehr, daß wir dann, wenn Ihre Sorge so ist, wie Sie sie hier artikuliert haben, nach der großen Neuordnung der Alterssicherung gemeinsam daran (D) arbeiten können, eine zuverlässige, die Produktivität der Wirtschaft besser wiedergebende Bemessungsgrundlage zu finden. — Dies zu den finanziellen Aspekten des Renten Anpassungsberichts.

Herr Kollege Gölter, Sie haben u. a. weiter gesagt, daß Rentner bisher nie über mehrere Jahre hinweg reale Kaufkraftverluste hinnehmen mußten. Ich muß Sie leider korrigieren. Diese Aussage ist nicht richtig. Unter der Verantwortung von CDU und CSU im Deutschen Bundestag ist nach Einführung der dynamischen Rente 1957 im Jahre 1958 eine Nullanpassung bei Preissteigerungen von damals 2,1 % erfolgt. 2,1 % sind weniger als 3, 4 oder auch 5 %. Aber auch jene 2,1 % bedeuteten 1958 einen realen Kaufkraftverlust für die Rentner, Herr Kollege Gölter. Ich glaube nicht, daß das 21. Rentenanpassungsgesetz — zusammengerechnet — einen solchen Kaufkraftverlust bringen wird. 1979 gab es keinen Kaufkraftverlust. Laut Index 1979 betrug der Preisanstieg für den Rentnerhaushalt 3,4 %. Die Rentensteigerung um 4,5 % hat also einen realen Zuwachs von 1,1 % gebracht. Das Jahr 1979 — Sie bezogen sich in Ihrer Formulierung ja auf mehrere Jahre — muß also gestrichen werden.

Das Jahr 1980 ist ein sehr schwieriges Jahr für Rentner und Arbeitnehmer. Wir werden unsere Anstrengungen darauf konzentrieren, die **Preissteigerungsrate** wieder in den Griff zu bekommen und nach unten zu bringen. Wenn Sie berücksichtigen, daß für einen großen Teil der Rentnerhaushalte die stärksten Preissteigerungen, die den Index nach

Bundesminister Dr. Ehrenberg

- (A) oben gedrückt haben, aus der Ölpreissteigerung herrühren und wir für jedes Rentnerhepaar mit weniger als 1 250 DM Nettomonatseinkommen einen Zuschuß zu den Heizölkosten gezahlt haben, der den überschießenden Teil des Index ausgleicht, werden Sie, wie ich glaube, einräumen müssen, daß sich die Belastung auch 1980 in sehr engen Grenzen halten wird. Für 1981 gehe ich jedenfalls zuverlässig davon aus, daß sich die heutigen Preissteigerungsraten nicht fortsetzen werden.

Wenn Sie also schon über den ganzen Zeitraum Vergleiche anstellen, so bleibt festzuhalten, daß das für uns nicht einfache Vorgehen des drei Jahre währenden Verlangsamens der Rentenzuwächse durch das 21. Rentenanpassungsgesetz, daß diese drei Jahre mit ihrem Zurückbleiben hinter der Brutto-lohntentwicklung von 1,5 bis 2 Prozentpunkten pro Jahr das Rentenniveau sehr viel weniger ungünstig beeinflussen werden als die Nullanpassung des Jahres 1958. Diese Nullanpassung des Jahres 1958 hat dazu geführt, daß 1969 das Nettorentenniveau eines Versicherten mit 45 Versicherungsjahren 65,1 % des Nettoeinkommens eines vergleichbaren Arbeitnehmers betrug. 1979, im ersten Jahr des 21. RAG, betrug das Nettorentenniveau bei der gleichen Bezugnahme auf einen durchschnittlich verdienenden vergleichbaren Arbeitnehmer 72,5 %. Dieser Anstieg von 65 % 1969 auf 72,5 % 1979 ist das Ergebnis der Rentenpolitik der sozialliberalen Koalition, und dieses Ergebnis wird durch das 21. RAG schlimmstenfalls um etwa einen bis anderthalb Punkte gedrückt. Auch dann liegt es um mehr als 5 Prozentpunkte höher, als es jemals in der gesamten Zeit zwischen 1957 und 1969 lag.

Von dieser Sicht aus können wir ein gutes Gewissen wegen unserer Rentenpolitik haben, wenn auch nicht zu verschweigen ist, daß die Rentner zu der Konsolidierung der Rentenfinanzen, ausgelöst durch den Beitragsausfall von mehr als einer Million verlorener Arbeitsplätze, dessen Folgen erst ab 1978 durch die Bundesanstalt für Arbeit aufgefangen werden, nicht vorher, einen Beitrag leisten mußten, genauso wie als Bestandteil dieses Konsolidierungspakets und als Bestandteil der soliden Rentenfinanzen die **Beitragserhöhung** um einen halben Prozentpunkt ab 1. Januar 1981 beschlossen wurde. Ich hoffe sehr, Herr Kollege Gölder, daß Sie, wenn Sie Zweifel haben, ob die langfristigen und mittelfristigen Berechnungen des Rentenanpassungsberichts nicht zu optimistisch sind, mit uns gemeinsam beispielsweise die Forderung des Herrn Esser von der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, die Beitragserhöhung nicht durchzuführen, um der Stabilität der Rentenfinanzen willen zurückweisen werden.

Wir sind jedenfalls der Meinung: Es hat bei allen Eckpunkten des 21. Rentenanpassungsgesetzes zu bleiben. Damit haben Rentner und Beitragszahler gemeinsam ihren Beitrag zur erfolgreichen Konsolidierung der Rentenfinanzen geleistet.

Lassen Sie mich noch eine letzte Bemerkung zu den von Ihnen kritisierten herausgegriffenen Zahlen machen. Ich glaube, es verdient festgehalten zu werden, daß bei einem monatlichen Durchschnitts-

lohn eines Industriearbeiters von netto 1 600 DM ein Rentner in der Arbeiterrentenversicherung mit 40 bis 45 Versicherungsjahren heute eine Rente von 1 214 DM bekommt, ein Angestellter von 1 772 DM und ein ehemaliger Bergmann von 2 030 DM. Ich weiß natürlich auch — aber die Zahlen finden sich auch in den Tabellen —, daß die Frauenrenten niedriger sind, weil in der Vergangenheit die Lohndiskriminierung der Frauen sehr viel stärker war, als sie heute ist, wenn auch heute noch Lohndiskriminierungen vorkommen. Auch da hoffe ich, daß Sie uns dabei helfen werden, mit dem zur Zeit im Deutschen Bundestag beratenen arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz das wenigstens für die Zukunft zu verhindern. Für die Vergangenheit können wir diese Sünden in der Lohnpolitik leider nicht korrigieren.

Präsident Klose: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Der Antrag Bayerns in der Drucksache 175/1/80 ist zurückgezogen worden.

Zur Abstimmung steht noch der Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz in der Drucksache 175/2/80. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage die soeben angenommene **EntschlieÙung gefaßt**.

Wir kommen jetzt zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes — Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein — (Drucksache 200/80).

Ich habe mehrere Wortmeldungen. Als erster hat Herr Staatssekretär Neubauer, Bayern, das Wort.

Neubauer (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Frage der Änderung des Abwasserabgabengesetzes hat der Bundesrat bereits in mehreren Sitzungen erörtert. So hatte der Bundesrat am 21. Dezember 1979 die Bundesregierung in Form einer EntschlieÙung gebeten, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vorzulegen, mit dem die Mängel und Ungereimtheiten des Abwasserabgabengesetzes beseitigt werden. Die Bundesregierung hat sich immerhin bis zum 13. März 1980 Zeit gelassen, um die EntschlieÙung des Bundesrates zu beantworten, und zwar negativ zu beantworten. Das heißt, die Bundesregierung war — aus welchen Gründen auch immer — nicht bereit, das sonst übliche Verfahren zu beschreiten, nämlich schwerwiegende Fehler eines Gesetzes, die beim Vollzug des Gesetzes oder bei dessen Vorbereitung offenbar wurden, durch eine möglichst schnelle Novellierung zu bereinigen.

Die Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben deshalb selbst einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vorgelegt, der die Mängel des Gesetzes möglichst schnell korrigieren soll. Der Gesetzentwurf wurde

Neubauer (Bayern)

- (A) in den Ausschlußberatungen auch durch die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz unterstützt.

Bevor ich, meine sehr geehrten Damen und Herren, kurz auf den Inhalt des Gesetzesantrages eingehen, möchte ich mit aller Deutlichkeit erneut feststellen — und ich möchte diese Feststellung unterstreichen —, daß der Gesetzesantrag nicht beabsichtigt, die Zielrichtungen des Abwasserabgabengesetzes, nämlich den Gewässerschutz zu stärken, auch nur im entferntesten in irgendeiner Form in Frage zu stellen. Der Bayerische Ministerpräsident hat diese unsere Auffassung bereits mehrfach in Erwiderung zahlreicher, offensichtlich wahltaktischer Äußerungen, darunter auch die des Herrn Bundesministers Baum, unmißverständlich kundgetan. Deshalb muß sich, wer den antragstellenden Ländern weiterhin unterstellt, sie wollten mit der Änderung des Abwasserabgabengesetzes ein „zentrales Gewässerschutzgesetz in Frage stellen“, entgegenhalten lassen, daß er Falschinformation betreibt und offenkundige Fehler der bisherigen Gesetzesfassung, für die er nicht einmal unbedingt die persönliche Verantwortung tragen müßte, sich selbst zu eigen macht.

- (B) Deshalb richte ich an die Bundesregierung und alle hier vertretenen Länder die Bitte, eine sachgerechte Prüfung des Abwasserabgabengesetzes zu unterstützen und durch zielstrebige Zusammenarbeit die Grundlage für eine Bereinigung der verwaltungsaufwendigen Fehler noch vor dem Wirksamwerden des Gesetzes zu schaffen. Dann wäre wohl auch, so meinen wir jedenfalls, der Bundestag bereit, das Änderungsgesetz noch rechtzeitig zu verabschieden.

Nun zum Inhalt unseres Gesetzesantrages. Der Entwurf des Änderungsgesetzes ist vom Grundsatz getragen, Regelungen, die einen echten Anreiz zum Bau von Kläranlagen oder zu einer besseren Abwasserreinigung bringen können, in ihrer Wirksamkeit zu verstärken. Dafür sollen aber andere Regelungen, bei denen sich in der Zeit der Vollzugsvorbereitung geoffenbart oder bestätigt hat, daß sie nicht vollziehbar sind, zu einer Ungleichbehandlung führen, keinerlei Anreiz zu Gewässerschutzmaßnahmen bieten oder im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand keine angemessene Wirkung zur Reinhaltung der Gewässer hervorrufen, geändert oder aufgehoben werden. Hierbei möchte ich, um nicht wieder bewußt oder unbewußt mißverstanden zu werden, darauf hinweisen, daß die Streichung einer Regelung im Abwasserabgabengesetz keinerlei Aussage darüber trifft, ob die hinter der Regelung stehende wasserwirtschaftliche Zielsetzung berechtigt ist oder nicht.

So stellt auch die vorgeschlagene Streichung der Abgabe für Niederschlagswasser nicht etwa die Notwendigkeit in Frage, die Kanalnetze auf ihre Eignung zur Rückhaltung der mit dem Niederschlagswasser abgeführten Schmutzstoffe zu überprüfen und entsprechend auszubauen. Tatsache ist aber, daß die Abgabenregelung für Niederschlagswasser nach den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen keinerlei Anreiz zum Bau von Rückhalteeinrichtungen bietet, kommunale und private Träger von Kanalisationen ungleich behandelt

und schließlich Personal für eine umweltunwirksame Regelung bindet, das für Arbeiten im Interesse des Gewässerschutzes dringend benötigt wird. Daran ändert auch nichts, daß den Ländern vom Bundesgesetzgeber ein Spielraum eingeräumt wurde, Abgabenermäßigungen je nach Umfang der Rückhalte- und Reinigungsmaßnahmen zu gewähren. Alle durchgespielten Modelle haben mehr oder weniger zu dem Ergebnis geführt, daß nur eine Abgabenermäßigung unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden kann.

Ähnliches gilt für die Bewertung absetzbarer Stoffe, bei denen künftig nur noch die oxidierbaren Inhaltsstoffe im Rahmen der ohnehin erforderlichen Messung des chemischen Sauerstoffbedarfs des Abwassers berücksichtigt werden sollten. Auch hier ist die Notwendigkeit der Rückhaltung völlig unstritten. Nur hat sich eine für die Abgabeberechnung ausreichend genaue Messung bei der weitaus überwiegenden Anzahl der Kläranlagen als unmöglich herausgestellt. Man sollte sich auch bei der Bundesregierung endlich dazu durchringen können, zu erkennen, daß Meßmethoden zwar für die Beurteilung der Leistung einer Kläranlage geeignet sein können, gleichzeitig aber eine abgabenbezogene Genauigkeit nicht aufweisen. Der Hinweis der Bundesregierung, die Messung der absetzbaren Stoffe werde im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes auch künftig praktiziert, liegt damit neben der Sache.

(D) Meine Damen und Herren, auch bei der vielzitierten Fischgiftigkeit bestehen im Grundsatz die gleichen Schwierigkeiten. Von keiner Seite wurde je in Frage gestellt, daß die Giftigkeit von Abwässern für unsere Gewässer vernichtende Folgen hat und unnachgiebig — ich betone das: unnachgiebig — bekämpft werden muß. Man sollte aber keine Augenwischerei betreiben mit einem Fischtest, der auf dem Verdünnungsprinzip aufgebaut ist, also bei genügendem Verdünnungswasser keine Giftigkeit mehr erkennen läßt, obwohl Tonnen von Giftstoffen eingeleitet werden. Die Aussage der Bundesregierung, es gebe keine Alternative zum Goldorfontest, kann doch wohl nicht als Entschuldigung für die Fehlerhaftigkeit des Goldorfontestes angesehen werden. Man kann auch nicht einfach einen riesigen Verwaltungsaufwand damit entschuldigen und rechtfertigen, daß nichts Besseres da sei, selbst wenn man erkennen muß, daß das, was vorhanden ist, völlig ungeeignet ist. Eine solche Äußerung zeigt klar auf, daß es der Bundesregierung nur um Umweltoptik geht.

Die weitere Äußerung der Bundesregierung, unser Gesetzesantrag nehme der Abwasserabgabe entscheidende Wirkungsmöglichkeiten — so Herr Bundesminister Baum in seinem Schreiben an die Ministerpräsidenten der drei antragstellenden Länder —, ist unrichtig und hält einer ernsthaften Überprüfung nicht stand. Es besteht wohl allseits Übereinstimmung, daß die von der Höhe der Abgabe her wirkungsvollste Regelung des Abwasserabgabengesetzes die Bemessungsgrundlage der oxidierbaren Stoffe, also des chemischen Sauerstoffbedarfs ist. Unser Entwurf sieht nun vor, daß derjenige, der über

Neubauer (Bayern)

- (A) die Mindestanforderungen hinaus das Abwasser noch besser ausrechnet, noch stärker in den Genuß einer **Abgabeminderung** kommt, als es das Gesetz bisher vorsieht. Der Anreiz, stärker zu reinigen, als die Mindestanforderungen es vorschreiben, wird dadurch mehr als verdoppelt. Hinzu kommt, daß durch den vorgesehenen Wegfall des allgemeinen Abzugswerts von 15 mg je Liter Abwasser der Anreiz, das Abwasser zu reinigen, zusätzlich verstärkt wird. Nur dem soll eine Ermäßigung oder die Abgabefreiheit zugute kommen, der wirklich Leistungen für die Abwasserreinigung erbringt, nicht aber dem Gewässerverschmutzer. Auch den noch zu belasten, der über die Mindestanforderungen hinaus Abwasserreinigung in Richtung aller überhaupt denkbaren Vermeidungsmaßnahmen betreibt, heißt das Verursacherprinzip, das wir alle im Grundsatz befürworten, zu Tode reiten. Meine sehr geehrten Damen und Herren, draußen in der Bevölkerung kann schlechterdings niemand diese Regelung verstehen.

Lassen Sie mich zum Abschluß aber noch darauf hinweisen, daß wir Vorschlägen, das **Wirksamwerden des Gesetzes** um fünf Jahre hinauszuschieben, nicht gefolgt sind und daß wir insoweit den Bedenken der Bundesregierung Rechnung getragen haben. Die verbliebene Verschiebung des Wirksamwerdens um ein Jahr bei gleichzeitiger entsprechender Erhöhung der Abgabe in den Folgejahren soll Bund und Ländern die Gelegenheit geben, die noch notwendigen **Vollzugsvorschriften** zu erlassen und den Vollzug vorzubereiten. Wir selbst haben ja schon im Jahre 1978 einen Entwurf für ein Ausführungsgesetz dem Bayerischen Senat zur Begutachtung vorgelegt. Der Probelauf mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften in Bayern hat gezeigt, daß viele Erfahrungen gewonnen wurden, die bei der Neufassung des Entwurfs zu berücksichtigen sind.

- (B)

Schließlich ist auch die Bundesregierung selbst noch mit dem Erlaß der **Mindestanforderungen** nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes gefordert. Niemand wird bestreiten können, daß die Länder dem Bund hierbei jegliche nur denkbare Unterstützung gewährt haben. Dennoch war es bisher lediglich möglich, dem Bundesrat 15 von fast 60 Verwaltungsvorschriften vorzulegen. Entgegen früheren Äußerungen der Bundesregierung ist nach den jüngsten Aussagen des Vertreters der Bundesregierung im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates nicht mehr damit zu rechnen, daß alle Verwaltungsvorschriften des Bundes bis zum Wirksamwerden des Abwasserabgabengesetzes am 1. Januar 1981 vorliegen. In den dann nicht abgedeckten Bereichen ist aber vor Erlaß der Verwaltungsvorschriften ein praktischer Vollzug nicht denkbar. Den Außenbehörden ist sicher nicht zuzumuten, die Arbeit, die Fachgremien noch nicht zustande gebracht haben, zu leisten und von sich aus festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Halbierung des Abgabesatzes gegeben sind oder nicht.

Außerdem hat die Bundesregierung die Länder auch noch darüber im unklaren gelassen, welche **Härtere Regelungen** sie nach § 9 Abs. 6 des Abwasserabgabengesetzes treffen wird. Die Länder wissen nicht einmal, ob sie zusätzlich zu einer Verordnung

des Bundes nach § 9 Abs. 6 des Abwasserabgabengesetzes noch weitere normative Regelungen in das jeweilige Landesgesetz aufnehmen müssen. (C)

Bei dieser Sachlage sollte die Bundesregierung es honorieren, daß von Länderseite ein abgabeneutrales Hinausschieben des Wirksamwerdens des Abwasserabgabengesetzes um ein Jahr vorgeschlagen wird. Ich meine, man sollte in der Diskussion über das Abwasserabgabengesetz fairerweise gerade auf diese Regelung hinweisen.

Nicht zustimmen können wir dem Vorschlag des Bundesinnenministers, das Gesetz erst einmal zwei Jahre zu vollziehen und nach diesen zwei Jahren Schwachstellen zu beseitigen. Dieser Vorschlag bedeutet nichts anderes, als dem Bürger trotz erkannter Mängel auf Jahre hinaus unnötigen Verwaltungsaufwand und ungleiche Behandlung zuzumuten. Wer den Abbau von perfektionistischen Regelungen, die am Gesetzesziel vorbeigehen, ernst nimmt — und, meine Damen und Herren, es wird heute soviel über Verwaltungsvereinfachung gesprochen —, muß bereit sein, erkannte Fehler der Gesetzgebung unverzüglich zu bereinigen. Nichts anderes will unser Gesetzentwurf.

Ich bitte deshalb darum, dem Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zuzustimmen.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Minister Zöpel.

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich gleich zu Anfang folgendes sagen: Allen Beteuerungen zum Trotz, daß hier — wie es noch einmal im Brief des Bayerischen Ministerpräsidenten, Herrn Strauß, stand — nichts an umweltpolitischer Zielsetzung verwässert werden solle: Für die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist dies unglaublich. Wir meinen, daß dieser Antrag zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes doch einen Beitrag dazu leisten soll, die praktische Umsetzung von Umweltpolitik in den Alltag hinauszuzögern und zu verwässern. (D)

Wir haben hier in der letzten Sitzung eine Rede des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein, Herrn Stoltenberg, gehört. Er hat ein Szenario gemalt, was alles an unpraktikabler Bürokratie auf uns zukommen würde, wenn das Verkehrslärmschutzgesetz so, wie der Bundestag es beschlossen hat, in Kraft treten würde. Dieses Szenario mußte man sich anhören, ohne einen Gegenbeweis antreten zu können; denn das, was man für die Zukunft an die Wand malt, läßt sich nur durch ein Gegengemälde, nicht aber durch die Praxis widerlegen.

Anders sieht es bei diesem Gesetz aus; denn zwischen der Verabschiedung im Herbst 1976 und heute hatten die Länder Gelegenheit, sich darauf vorzubereiten und zu sehen, ob es praktiziert werden kann. Für Nordrhein-Westfalen stellt sich die Lage so dar, daß unsere Vorbereitungen auf dieses Gesetz gezeigt haben, daß es **praktikabel** ist und daß die bürokratischen Probleme, die hier beschrie-

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen)

- (A) ben werden, eher durch Veränderungen aufgeworfen würden.

Im Herbst 1977 hat die Landesregierung ihren Regierungsentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes, das die Rahmenvorschriften des Bundesgesetzes umsetzen sollte, im Landtag eingebracht. Am 26. Juli 1979 ist unser Landeswassergesetz entsprechend novelliert worden. Schon vor der zweiten Lesung dieses Gesetzes im Nordrhein-Westfälischen Landtag wurden Planspiele veranstaltet, an denen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, Abwasserverbände sowie Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie beteiligt waren. Diese Planspiele zur Umstellung der wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide, aus denen die Höhe der Abwasserabgabe errechnet werden kann, sind so gut wie abgeschlossen. Planspiele zur Überwachung dieser Bescheide haben sich angeschlossen. Auch an diesen Planspielen sind Industrieunternehmen, Kommunen und Abwasserverbände beteiligt. Dabei hat sich herausgestellt, daß das Abwasserabgabengesetz und das Landeswassergesetz ohne größere Probleme ab 1. Januar 1981 vollzogen werden können. Wir haben auch geprüft, was das an Personal kostet. In Nordrhein-Westfalen, dem Bundesland mit der größten Einwohnerzahl, würde der Personalmehrbedarf 45 Personen betragen.

Wir müssen heute feststellen: Würde das Gesetz im Sinne des vorliegenden Antrages von drei Ländern geändert, hätte das für Nordrhein-Westfalen die Folge, daß Industrie, Kommunen und Wasserverbände vor genau den unvermeidbaren bürokratischen Aufwand gestellt würden, der angeblich verhindert werden soll. Der Aufwand, von dem Sie sprechen, wird geschaffen, wenn die derzeit gültige Rechtsgrundlage geändert wird.

(B)

Auf diesem Standpunkt steht auch der Rechnungshof, der uns in einer gutachtlichen Prüfung dargelegt hat, daß die Umstrukturierung der Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft im Hinblick auf die Erhebung der Abwasserabgabe eine Neuorganisation bringt, die — ich zitiere wörtlich — „eine geordnete Aufbau- und Ablauforganisation gewährleistet und eine optimale Erledigung der anfallenden Aufgaben erwarten läßt“. So der Landesrechnungshof zum Stand der Vorbereitungen der Umsetzung.

Aus all dem folgt für mich: Diese Gesetzesänderung würde das Vertrauen der Betroffenen in die Umweltpolitik in der Bundesrepublik gefährden. Man bekäme Zweifel daran, ob all das, was hier gemacht wurde, ernst gemeint ist, und man würde für die zu schützenden Objekte, nämlich die Gewässer, eine weitere Einspeisung von umweltunverträglichen Stoffen für einen weiteren Zeitraum herbeiführen.

Jeder ist sich darüber klar, daß wir auf dem Gebiet der Umweltpolitik bei diesem Zusammenspiel von Rechtsvorschriften neuer Art und der Anwendung von technischen Erkenntnissen vor ganz neuen Problemen stehen, vor Problemen, die unsere Gesellschaft noch nicht kannte. Aber wenn wir hier durch immer neue Modifizierungen mit dem praktischen Handeln warten, bis das angeblich Perfekte da ist,

bevor das vielleicht weniger Perfekte ausgeführt ist, sind eben in diesem konkreten Fall die Gewässer kaputt, bevor sie perfekt geschützt werden können. Hier liegt das Problem, das wir sehen. Das sollten wir nicht zulassen. Mein dringender Appell an Sie: Stimmen Sie dem Gesetz so nicht zu!

(C)

Ich fände es eigentlich sehr, sehr bedauerlich, wenn sich die Erfahrung von Ländern mit dem Versuch der Umsetzung hier nicht niederschlagen, sondern sich letztlich doch zeigen würde, daß es eben umweltpolitische Grundpositionen in ihrer Unterschiedlichkeit sind, die schließlich zum Abstimmungsergebnis im Bundesrat führen. Der einzige Vorteil dabei wäre, daß der Wähler beurteilen könnte, welche Richtung für welche Umweltpolitik ist.

Präsident Klose: Herr Minister Hasselmann!

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Das Entstehen der Abgabepflicht nach diesem Gesetz wurde bis zum 1. Januar 1981 hinausgeschoben. Schon diese Datenfolge macht deutlich, daß sich der Gesetzgeber darüber im klaren war, daß dieses Gesetz erhebliche Anforderungen sowohl an die Einleiter von Abwasser als auch an die für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder stellt. Schließlich benötigte auch der Bund diese Zeit zur Konkretisierung der Bemessungsgrundlagen. Dies ist nicht strittig.

In den seither vergangenen Jahren sind die Länder, wie die Bundesregierung sehr wohl und genau weiß, keineswegs untätig geblieben. Im Rahmen der **Länderarbeitsgemeinschaft Wasser**, in der auch der Bund mitarbeitet, wurden die schwierigen Vollzugsprobleme ernsthaft und außerordentlich intensiv diskutiert. Zahlreiche landesinterne, aber auch länderübergreifende Fachtagungen befaßten sich mit dem bevorstehenden Vollzug des Abwasserabgabengesetzes. Jede Landesregierung weiß, wie viele Aktenordner inzwischen gefüllt worden sind.

(D)

Daneben liefen in allen Ländern die Vorarbeiten für die Ausführungsgesetze zum Abwasserabgabengesetz. Die Entwürfe der Ausführungsgesetze sind in den letzten Wochen den Parlamenten zugeleitet worden — ich darf wiederholen: in den letzten Wochen zugeleitet worden, z. B. in Hamburg am 26. Februar 1980, in Hessen am 5. März 1980 und in Schleswig-Holstein am 10. März 1980 — oder werden ihnen in Kürze zugeleitet werden, z. B. bei uns in Niedersachsen und in Bremen.

Der früheste Entwurf eines Ausführungsgesetzes, der einem Landesparlament überhaupt vorgelegt worden ist, ist der bayerische Entwurf vom 13. Juli 1978. Sie, Herr Staatssekretär, haben darauf hingewiesen. Auch daraus erhellt bereits, wie — seien Sie mir nicht böse, wenn ich diesen Ausdruck gebrauche — töricht der Vorwurf des Herrn Bundesinnenministers in seinem Schreiben vom 13. April 1980 an den Bayerischen Ministerpräsidenten ist, die Länder, die diesen Antrag unterstützen, namentlich Bayern, seien offensichtlich nicht willens und seien offensichtlich nicht fähig, die Voraussetzungen für

Hasselmann (Niedersachsen)

- (A) den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes zu schaffen; sie stellten ein zentrales Gewässerschutzgesetz in Frage und setzten sich nicht aktiv für die Belange des Umweltschutzes ein.

Nun, diese Polemik, die auch der Fraktionsvorsitzende der FDP im Deutschen Bundestag, Herr Mischnick, kürzlich aufgegriffen hat, geht nach unserem Dafürhalten meilenweit an dem wirklichen Anliegen der antragstellenden Länder vorbei.

Bezeichnend ist, daß in der ganzen Diskussion von den Kritikern niemals ernsthaft der Versuch gemacht wurde, die Änderungsvorschläge inhaltlich zu prüfen und dann gegebenenfalls sachliche Gegenpositionen zu beziehen. Statt dessen klammert man sich krampfhaft an den einmal verabschiedeten Gesetzestext und tut so, als wären Verbesserungsvorschläge nicht denkbar, ja sogar unstatthaft. Auf die unionsgeführten Antragsteller aber drischt man dann — ich nenne das so, weil jetzt gerade die Zeit ist — in schöner Wahlkampfmanier öffentlich mit dem Vorwurf ein, sie wollten den von der Bundesregierung angestrebten Umweltschutz verhindern. So einfach, meine Damen und Herren, sieht das in Wahlkampfzeiten aus. Jeder weiß, daß das nicht den Kern der Sache trifft und daß es eben so einfach nicht ist.

- (B) Niemand ist — ich glaube, darin sind wir uns einig — gehindert, klüger zu werden. Und klüger geworden sind wir alle im Laufe der langjährigen Diskussionen der schwerwiegenden Vollzugsprobleme des Abwasserabgabengesetzes, auch die SPD/FDP-regierten Bundesländer.

Allein die antragstellenden Länder jedoch hatten den Mut, der jetzt notwendig wurde, nämlich die Konsequenzen aus den Ergebnissen dieser langjährigen Diskussion der Fachleute zu ziehen. Wem ist eigentlich damit gedient, stur auf einem einmal beschlossenen **Gesetzestext** zu beharren, von dem heute schon alle Fachleute wissen, daß er so **nicht praktikabel** ist? Sind wir es nicht dem so viel strapazierten Bürger, auf den mit dem Vollzug des Gesetzes nicht unerhebliche Kosten zukommen, geradezu schuldig, besseren Erkenntnissen zum Durchbruch zu verhelfen? Schließlich werden die Vollzugsprobleme bei den Ländern und nicht beim Bund auftreten. Sie, die Länder, sind deshalb in erster Linie an der Behebung schon heute erkennbarer Mängel des Gesetzes interessiert. Dafür dürfen die Länder das Verständnis des Bundes, so meine ich, erwarten.

Erlauben Sie mir, Ihnen nun noch kurz aufzuzeigen, um welche Verbesserungen es den Antragstellern im wesentlichen geht.

Erstens: Wegfall der Abgabenerhebung beim **Niederschlagswasser**; das ist § 7 des Abwasserabgabengesetzes. Die jetzt im Gesetz enthaltenen Abgabenerhebung bei Niederschlagswasser belastet nur denjenigen, der das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in eine öffentliche Kanalisation einleitet, nicht jedoch private Einleitungen unmittelbar in ein Gewässer oder Einleitung von Straßenflächen über straßeneigene Kanäle. Es werden also bei weitem nicht alle Einleitungen von Niederschlagswasser in Gewässer erfaßt, ja, ich wage sogar

zu behaupten, daß der unter Gewässerschutzgesichtspunkten bedenklichste Teil dieser Einleitungen gerade nicht unter das Gesetz fällt, z. B. Einleitungen von großen gewerblich genutzten Flächen. Ein effektiver Gewässerschutz kann mit der jetzigen Regelung daher nicht erreicht werden. Für den verbleibenden Rest aber lassen sich die vom Gesetz geforderten verwaltungsaufwendigen Untersuchungen und Rechenvorgänge zur Erhebung der Abgabe nicht rechtfertigen.

Zweitens: Wegfall der Abgabenerhebung für die **absetzbaren Stoffe**; das ist § 3 des Gesetzes. Die im Gesetz hierfür vorgesehene Regelung führt wegen der unsicheren Analysenmethoden bei der Mehrzahl der Einleiter zu ungenauen Werten und damit zu einer weitgehend willkürlichen Abgabensfestsetzung. Eine Fülle von Verwaltungsprozessen wird die Folge sein; darin sind sich die Fachleute einig, und die Politiker sollten das nicht übersehen. Genauere Bestimmungsmethoden stehen vom Aufwand her in keinem Verhältnis zur Bedeutung dieses Parameters im System des Abwasserabgabengesetzes. Ein Ausgleich ist nach Meinung der Antragsteller im Rahmen der Abgaberegulierung für den ohnehin zu ermittelnden chemischen Sauerstoffbedarf aber durchaus möglich; Sie sind darauf eingegangen. Durch eine solche Regelung würden, wie wir meinen, Personal, Zeit und damit auch Kosten in erheblichem Umfang gespart werden, ohne daß der Gewässerschutz darunter leiden müßte. Letztlich würde auch eine größere Abgabegerechtigkeit erreicht werden, die ihre Bedeutung haben wird.

Drittens: Wegfall der Abgabe für die **Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen**. Meine Damen und Herren, auch bei der Ermittlung dieser Bewertungsgrundlage ergeben sich in der Praxis erhebliche Gleichbehandlungsschwierigkeiten und damit unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 GG bedenkliche und sicherlich auch mit Erfolg anfechtbare Abgabebescheide. Ein Bewertungsverfahren, das diesen Bedenken nicht begegnet, gibt es zur Zeit insoweit noch nicht. Dann darf aber eine solche Bewertungsmethode aus rechtsstaatlichen Gründen in ein Gesetz auch (noch) nicht übernommen und damit praktisch festgeschrieben werden.

Viertens: Verminderung des Abgabesaßes oder Befreiung von der Abgabe bei **Reinigung des Abwassers über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus**. Nach § 9 Abs. 5 tritt nur eine Halbierung des Abgabesaßes und keine Abgabefreiheit ein, wenn der Einleiter das Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Form der Mindestanforderungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz reinigt. Eine solche Regelung muß bei den Abgabepflichtigen Verdruß erzeugen; denn sie werden auch dann zur Kasse gebeten, wenn sie ihre Abwässer so reinigen, wie es der Gesetzgeber vorschreibt. Das ist einer der mitentscheidenden Gründe für uns. Daß es Verdruß geben wird, kann niemand anzweifeln. Es ist sogar noch viel schlimmer: Die Abgabe wird auch dann noch erhoben, wenn der Einleiter alle zur Zeit von Wissenschaft und Technik bereitgestellten Verfahren zur Abwas-

Hasselmann (Niedersachsen)

- (A) serreinigung einsetzt, da immer noch Reststoffe im Abwasser verbleiben.

Hierin, meine Damen und Herren, liegt eine versteckte Besteuerung von an sich gesetzestreuen Abwassereinleitern. Um dieser Regelung die Schärfe zu nehmen, schlagen die antragstellenden Länder vor, bei einer über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden Reinigung eine der Verminderung der Schadeinheiten entsprechende degressive Verminderung des Abgabesatzes bis hin zur Abgabefreiheit folgen zu lassen. Für eine solche Regelung können wir mit Sicherheit eher das Verständnis unserer Bürger erwarten als für die jetzige den Bürger letztlich entmutigende Gesetzesfassung.

Meine Damen und Herren, alle vorgenannten Änderungen des Bundesgesetzes bedingen entsprechende Änderungen der **Ausführungsgesetze** der Länder. Deshalb soll der Beginn der Abgabeerhebung um ein Jahr hinausgeschoben werden. Gleichzeitig sollen jedoch die Abgabesätze ab 1982 entsprechend erhöht werden. Wenn die Bundesregierung in diesem Zusammenhang davon spricht, durch das **Hinausschieben des Inkrafttretens** der Abgabeerhebung würden nur diejenigen belohnt, die sich bisher als umweltpolitisch säumig erwiesen hätten, die Verantwortungsbewußten dagegen bestraft, so geht diese Argumentation schlicht am Kern der Sache vorbei. Diese Kritik unterschlägt nämlich unserer Auffassung nach, daß beim Bau von Kläranlagen mit einem Jahr mehr nichts gewonnen ist. Wer also bisher noch keinerlei Anstrengungen zum Bau einer dem Gesetz entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage unternommen hat, kann diese Versäumnisse in einem Jahr mit Sicherheit nicht nachholen. Er wird in jedem Fall der Abgabepflicht unterliegen und dann — auch das wird von den Kritikern immer wieder unterschlagen — sofort mit höheren Abgabesätzen belastet werden.

(B)

Deshalb kann bei Annahme des Änderungsgesetzes weder von einer Bestrafung noch von einer Belohnung von Einleitern gesprochen werden. Diese Kategorien sind hier völlig fehl am Platze. In Wahrheit wird durch den Änderungsantrag das Abwasserabgabengesetz überhaupt erst im rechtsstaatlichen Sinne vollziehbar.

Schließlich ist diese Kritik auch schon deshalb unredlich — lassen Sie mich das noch einmal so ausführen —, weil die **Bundesregierung** erst dieser Tage, nämlich im April 1980, einen Teil der für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes wesentlichen **Verwaltungsvorschriften** nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes vorgelegt hat, so daß die betroffenen Einleiter frühestens seit April 1980 wissen, bis zu welchem Grade ihre Abwässer geklärt werden müssen, um nur noch den halben Abgabensatz zahlen zu müssen. Im Grunde können diese Einleiter erst jetzt Investitionen für Kläranlagen vornehmen.

Für große Bereiche unserer Wirtschaft fehlen dagegen bis heute noch diese Festlegungen. Ich erwähne hier nur die chemische, die metallverarbeitende und die Zellstoff und Papier herstellende Industrie. In diesen bedeutenden Wirtschaftsberei-

chen können Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen deshalb zur Zeit wirtschaftlich nicht sinnvoll vertreten werden. Auch die Bundesregierung wird demnach dieses eine Jahr noch außerordentlich gut gebrauchen können. (C)

Niemandem ist damit gedient, ein Gesetz anwenden zu müssen, das wegen der aufgezeigten Mängel Verwaltungsstreitverfahren geradezu provoziert. Das ist die Hauptidee aus den mehrjährigen Vorarbeiten für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes. Dieser Erkenntnis gilt es, so meinen wir, Rechnung zu tragen. Der Umweltschutz, den wir ebenso wie die Bundesregierung wollen — wer will das in Deutschland eigentlich nicht? —, kann dabei nur gewinnen. Jede Ideologisierung dieses Bereichs sollten wir unterlassen.

Ich bitte Sie deshalb, der Gesetzesinitiative der antragstellenden Länder die Zustimmung zu geben.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Bundesminister Baum.

Baum, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Abwasserabgabengesetz muß weiterhin starken Pressionen und ungerechtfertigter Kritik standhalten. Das haben wir soeben gehört. Die Gesetzesinitiative der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist eine weitere Etappe der langjährigen Diskussion. Sie ist politisch nicht zu verantworten, weil sie unter dem Vorwand der Vollzugsverbesserung unnötige Unruhe in die Vollzugsarbeiten bringt, die seit Jahren intensiv im Gange sind. Übrigens war Nordrhein-Westfalen, Herr Zöpel, das erste Bundesland, das 1977 ein entsprechendes Gesetz vorgelegt hat. (D)

Ich stelle dazu erneut mit allem Nachdruck fest: Die Gesetzesinitiative der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist eine schlechte verbrämte Attacke auf ein neues und wirksames Instrument des Gewässerschutzes. Unter dem Deckmantel der Verwaltungsvereinfachung und auf der Welle gängiger Bürokratiekritik wird keine vollzugsorientierte Verbesserung, sondern eine essentielle Demontage angestrebt. Im Klartext: Dem Abwasserabgabengesetz sollen die Zähne gezogen werden, weil sich ein Teil der Gemeinden nicht rechtzeitig vorbereitet hat und nun die Landesregierungen unter Druck setzen, während sich die Wirtschaft bisher klaglos auf das Gesetz einrichtet.

Bisher ging die Diskussion eher dahin, das Gesetz zu verschärfen — daran möchte ich noch einmal erinnern —, auch bei der abschließenden Beratung im Bundesrat im Jahre 1976. Für jedermann ist offenkundig, daß die Abschaffung der **Abgabepflicht für umweltschädliche absetzbare Stoffe, Fischgiftigkeit und verschmutztes Niederschlagswasser** den Gewässerschutz nicht verbessert, sondern in untragbarer Weise verschlechtert. Die Verschiebung der Abgabepflicht kann von niemandem als Entschlossenheit verstanden werden, Gewässerschutzziele wirksam und energisch durchsetzen zu wollen. Sauberes Wasser ist für uns schon aus Gründen der Trinkwasserversorgung lebensnotwendig.

Bundesminister Baum

- (A) Der Gesetzentwurf ist auch ein Angriff auf grundlegende Prinzipien der Umweltpolitik. Initiative wie Begründung lassen ein eklatantes Mißverständnis des **Verursacherprinzips** erkennen. Das Abwasserabgabengesetz in seiner derzeitigen Form ist die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips im Gewässerschutzbereich. Es macht mit der Verschmutzung der Gewässer zum Nulltarif Schluß. Wer Abwässer in unsere Gewässer einleitet, muß dafür zahlen. Dabei wird derjenige finanziell belohnt, der seine Abwässer nach den Mindestanforderungen des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes reinigt. Für ihn wird die Abgabe halbiert.

Dabei muß man sich über eines im klaren sein: Auch bei einer Reinigung des Abwassers entsprechend den Mindestanforderungen, ja selbst bei bestmöglicher Reinigung des Abwassers gelangen noch, besonders im industriellen Bereich, ganz erhebliche Schmutzfrachten in die Gewässer. Gereinigtes Abwasser ist noch lange kein sauberes Wasser. Wer das elementare Umweltgut Wasser durch Einleiten von Abwasser in Anspruch nimmt, muß nach dem konsequent angewandten Verursacherprinzip dafür einen Preis zahlen, genauso wie er für andere Produktionsfaktoren bezahlen muß. Die **Abwasserabgabe** ist ihrem Wesen nach ja kein Strafgehalt für Umweltsünder, sondern ein ökonomisch wirkendes **Gewässerschutzinstrument**, dessen Umweltschutzfunktionen nicht schon dann erschöpft sind, wenn die Minimalerfordernisse bei der Abwasserreinigung erfüllt sind.

- B) Diese konsequente Durchsetzung des Verursacherprinzips im Abwasserabgabengesetz will ja mehr als nur einen Mindeststandard bei der Abwasserreinigung erreichen. Es zielt vielmehr darauf ab, die Technik der Abwasserbehandlung und umweltfreundlicher Produktionsverfahren — auch und gerade mit der Vermeidung des Abwasseranfalls — ständig weiterzuentwickeln. Wer in diesem Jahr auf der ENVITEC in Düsseldorf war, weiß, was da in der Industrie inzwischen geschehen ist, nicht zuletzt auf der Grundlage und unter dem Druck dieses Gesetzes.

Die Abgabe schafft zum anderen einen **marktwirtschaftlichen Ausgleich** gegenüber denjenigen, die noch weniger oder überhaupt nicht die Gewässer verschmutzen, und trägt damit zum Abbau von umweltbedingten Wettbewerbsverzerrungen bei.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene **Abgabefreiheit** für das Einleiten von Abwasser, das mit einer Unterschreitung der Mindestanforderungen um 20 % gerade gut durchschnittlich gereinigt ist, mißachtet in besonders augenfälliger Weise die Grundforderungen des Verursacherprinzips. Sie stellt die Durchsetzbarkeit verschärfter wasserrechtlicher Auflagen und damit grundsätzlich die Sanierung hochbelasteter Gewässer in Frage. Gerade dieser Änderungsvorschlag stößt auf einhellige Ablehnung der Fachleute. Dies ist vor allem deswegen grotesk, weil das Abwasserabgabengesetz ein modernes Gewässerschutzinstrument darstellt, das konsequent, wie ich schon sagte, mit marktwirtschaftlichen Mitteln den Umweltschutz spürbar verbessert.

Die Gesetzesinitiative untergräbt auch die **Glaubwürdigkeit staatlicher Umweltpolitik**. Wir stehen ja jetzt in der Situation, Herr Kollege Hasselmann: die Industrie stellt sich darauf ein, der Staat versucht, dem Druck zu entgehen. Ich habe keine ernst zu nehmende Stimme aus der Wirtschaft gehört, die sich gegen das Gesetz gewandt hätte.

Mit allen Ländern ist mehr als acht Jahre intensiv über ein zugleich gerechtes und wissenschaftlich exaktes Abgabesystem diskutiert worden. Das Ergebnis dieser Diskussion — auch mit allen Fachkreisen — ist die jetzige Fassung des Gesetzes. Das Gesetz ist nach langen Beratungen im Parlament 1976 verabschiedet worden und am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Wegen der Einführung eines neuen Gewässerschutzinstruments sieht das Gesetz lange Anpassungsfristen vor, so wie wir es etwa beim **Benzinbleigesetz** gemacht haben. Die Abgabepflicht selbst beginnt, wie Sie wissen, am 1. Januar 1981.

Damals ist über diese Stufen gestritten worden. Es gab ernst zu nehmende Stimmen und eine weitverbreitete öffentliche Meinung, die dafür plädierten, diese Stufen schneller in Kraft treten zu lassen und die Abgabe noch höher anzusetzen.

Die jetzt beabsichtigte gravierende Abschwächung des Gesetzes zusammen mit der Verschiebung der Abgabenerhebung um ein Jahr würde diejenigen belohnen, die in der Abwasserbehandlung säumig geblieben sind, und diejenigen benachteiligen, die sich frühzeitig mit hohen Gewässerschutzinvestitionen auf das Gesetz eingestellt haben — und das, nachdem das Gesetz schon seit fast vier Jahren verkündet und seit zwei Jahren in Kraft ist.

Schon die Vorgeschichte dieser Gesetzesinitiative hat die Bürger an der Planmäßigkeit und Verlässlichkeit der Umweltpolitik in den sie tragenden Bundesländern zweifeln lassen. Herr Kollege Weiser, wir führen die Diskussion ja nicht erst seit heute; das ist ja keine Wahlkampfdiskussion in Nordrhein-Westfalen. Herr Weiser und ich diskutieren seit Monaten streitig über diese Fragen. Nun hat dies eine bestimmte Kulminationsschwelle überschritten, denn Sie haben soeben einen Antrag vorgelegt, der ans „Eingemachte“ geht.

Die gegen das Abwasserabgabengesetz gerichteten Initiativen wechselten in ihren **Zielsetzungen**. Sie waren keineswegs immer gleich. Zuerst ging es um die völlige Abschaffung der Abwasserabgabe. Dann wollte man selbst eine neue Gesetzesfassung formulieren. Zustande kam lediglich eine Entschliebung. Jetzt wird doch ein eigener Gesetzentwurf vorgelegt. Steht, so ist doch die Frage, als nächstes vielleicht wieder die Abschaffung der Abgabe überhaupt zur Diskussion? Aber hier haben Sie ja heute beruhigend gewirkt. Jedoch sind auch frühere Worte, Herr Hasselmann, nämlich bei der Verabschiedung im Jahre 1976, nicht eingelöst worden. Damals ist auch von Ihrer Seite dieses Gesetz als ein „Meilenstein des Gewässerschutzes“ begrüßt worden. Es erhebt sich ernsthaft die Frage, was ein Gesetz in der Fassung des bayerischen Entwurfs für den Gewässerschutz überhaupt noch bringen kann.

Bundesminister Baum

- (A) Das Abwasserabgabengesetz in seiner derzeitigen Form ist ausführlich beraten worden und ausgewogen gestaltet. Gerade unter dem Aspekt der **Verwaltungsvereinfachung** ist die heute gültige Fassung zustande gekommen. Auch die Opposition im Deutschen Bundestag und der Bundesrat haben dem Gesetz nicht zuletzt deswegen zugestimmt, weil es in den parlamentarischen Beratungen auf die **vollzugsorientierte Bescheidlösung** umgestellt worden war.

Das Abwasserabgabengesetz ist, wie ich meine, ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand vollziehbar. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die entsprechenden Vollzugsvorbereitungen — vom Ausführungsgesetz bis zu Bedarfsberechnungen für die Verwaltungsbehörden — bereits getroffen. Planspiele mit über hundert Probeläufen, an denen auch Bayern beteiligt ist, zeigen, daß das Gesetz — auch unter extremen Bedingungen — durchaus praxisgerecht und ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand durchgeführt werden kann.

Ohne jede behördliche Kontrolle ist allerdings kein Umweltgesetz vollziehbar, Herr Kollege Haselmann. Gesetze dieser Art schaffen Verdruß für diejenigen, die Konsequenzen ziehen müssen. Ich kenne überhaupt keine Umweltschutzanordnung, die nicht wehtut. Ohne zusätzliche Vollzugsmaßnahmen kann gerade das Abwasserabgabengesetz nicht in die Praxis umgesetzt werden.

- (B) Nach unserer Verfassung ist der Vollzug des Gesetzes Aufgabe der Länder. Die Länder hatten hierfür mehr als fünf Jahre Zeit. Unbestritten sind gewisse **Anlaufschwierigkeiten**; sie sind bei einem so grundlegenden neuen Gesetz auch nicht ungewöhnlich. Im übrigen liegen alle wesentlichen notwendigen Verwaltungsvorschriften für ungefähr drei Viertel der Schmutzwassermengen vor; die anderen werden in Kürze folgen.

Wie die Vollzugsvorbereitungen in vielen Ländern, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, belegen, sind die teilweise noch bestehenden **Vollzugsprobleme** lösbar, vor allem dann, wenn endlich durch Einüben der neuen analytischen Verfahren, verbesserte Ausbildung des Personals in den unteren Wasserbehörden, durch organisatorische Maßnahmen und Personalverstärkungen der Vollzug im Gewässerschutz insgesamt verbessert wird. Daß es hier um mehr Personal geht, wird niemand bestreiten. Aber ich glaube, jedermann draußen hat Verständnis dafür, daß hier Personal notwendig ist.

Die pauschale Kritik an dem angeblich kosten-trächtigen und aufwendigen Verwaltungsverfahren entbehrt noch aus einem anderen Grunde jeder Grundlage: Personalverstärkungen für die Wasserwirtschaftsverwaltungen, die ich sehr begrüße, sind nur zu einem geringen Teil — ich schätze, höchstens zu 20 % — auf dieses Gesetz zurückzuführen. Sie kommen auf jeden Fall dem Gewässerschutz zugute, der seit Jahren ein Vollzugsdefizit hat.

In Nordrhein-Westfalen hat man z. B. errechnet, daß nur wenige zusätzliche Stellen dem Abwasserabgabengesetz zuzurechnen sind. Herr Zöpel hat ja gerade darüber gesprochen. Der darüber hinausgehende Verwaltungsaufwand ist auf den Nachholbe-

darf zurückzuführen, der lediglich die Versäumnisse (C) der Vergangenheit ausgleicht.

Die Bundesregierung hat in den bisherigen Auseinandersetzungen an ihrer Haltung keinen Zweifel zugelassen. Sie wird allen Versuchen, am Abwasserabgabengesetz Abstriche zu machen, entschieden entgegentreten. Vollzugsverbesserung ja, Novellierung nein. Kein einziger Änderungsvorschlag der Gesetzesinitiative gibt der Bundesregierung Veranlassung, ihre Haltung zu überdenken.

Die Antragsteller machen sich mit ihren Änderungswünschen selbst unglaubwürdig. Zum überwiegenden Teil der jetzigen Novellierungsanträge sind bei der jahrelangen Beratung überhaupt keine Einwendungen erhoben worden. Allerdings, so muß man sagen, hat das Land Bayern in zwei Punkten bei den Beratungen im Bundesrat Kritik geübt.

Die jetzt angeführten Probleme sind nicht neu. Die einschlägigen Vorschriften sind gerade im Hinblick auf die Vollziehbarkeit so gefaßt worden, wie sie jetzt vorliegen, und zwar unter Mitwirkung der Länder, die sich heute davon distanzieren wollen.

Die Gesetzesinitiative will das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser abgabefrei machen, obwohl es zu einem erheblichen Belastungsfaktor für unsere Gewässer geworden ist. Es geht bei der **Abgabepflicht für Niederschlagswasser** — das wissen alle Fachleute — nicht darum, den für uns lebenswichtigen Regen zu „besteuern“, wie in falscher Argumentation unterstellt wird. Es geht vielmehr darum, die großen Schmutzmengen aus dem Regenwasser herauszuholen, um unsere Gewässer wieder nutzbarer zu machen. Deshalb muß die Abgabepflicht für das Einleiten von schmutzigem Niederschlagswasser unbedingt bleiben. (D)

Das Abwasserabgabengesetz berücksichtigt bei seiner Regelung gerade hier die Belange eines praktikablen Vollzuges. Es verzichtet in bestimmten, aus der Sicht des Gewässerschutzes weniger bedeutsamen Fällen auf die Abgabeerhebung, weil sie nicht mit vertretbarem Aufwand durchführbar wäre.

Der Gesetzgeber hat die mit dem Niederschlagswasser zusammenhängenden Probleme genau geprüft und eine wohlabgewogene, praxisgerechte Regelung getroffen — übrigens mit den Stimmen der CDU/CSU-Abgeordneten. Wir haben damals über alle diese Fragen diskutiert.

Mit Wegfall des Schädlichkeitsmaßstabes der absetzbaren Stoffe würden bestimmte Schadwirkungen des Abwassers für die Bemessung der Abwasserabgabe unberücksichtigt bleiben. Dabei gehören **Emissionsbegrenzungen** für absetzbare Stoffe und deren Überwachung seit Jahrzehnten zur wasserbehördlichen Vollzugspraxis.

Das jetzt durch den DIN genormte **Analyseverfahren** wird nach übereinstimmendem Votum von Bund und Ländern auch künftig im wasserrechtlichen Vollzug praktiziert.

Das auf ausdrücklichen Wunsch der Länder geschaffene Bescheidsystem der Abgabenerhebung stellt gesetzlich klar, daß dieses den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Maß-

Bundesminister Baum

(A) verfahren auch den Anforderungen des Abwasserabgabengesetzes genügt. Damit ist ein Teil Ihrer Bedenken, Herr Hasselmann, erledigt.

Mit dem **Fischttest** wird die akute Giftigkeit des Abwassers durch Feststellung der Giftkonzentration bestimmt. Die hohe Gefährlichkeit von Giftstoffen für die Umwelt erfordert besondere staatliche Schutzmaßnahmen. Es wäre umweltpolitisch nicht mehr verständlich, wenn das Abwasserabgabengesetz gerade diesen besonders gefährlichen Schadparameter abgabefrei ließe.

Dabei ist klar, daß an einen biologischen Test von der Natur der Sache her andere Anforderungen zu stellen sind als an physikalisch-chemische Bestimmungsmethoden. Aber die Alternative zum Fischttest ist ja nicht irgendein anderes Meßverfahren, sondern der völlige Verzicht auf die Feststellung des Giftgehaltes des Abwassers.

Für umweltpolitische Heuchelei halte ich den Vorwurf, der gesetzlich vorgeschriebene Fischttest verlange „umweltfeindliche Fischtötungen“. Auch das ist gesagt worden. Offensichtlich bewerten die Verfechter dieses Arguments das Leben einiger speziell für Testzwecke herangezüchteter Fische höher als den Schutz der unzähligen, die Natur belebenden Fische in unseren Flüssen und Seen und die Sicherung der Trinkwasserversorgung.

(B) Das Hinausschieben der Abgabepflicht löst keine Probleme. Es soll vielmehr die Versäumnisse der Bundesländer kaschieren, die bei den Vollzugsvorbereitungen säumig geblieben sind. Die Bundesregierung hat nicht vor, Untätigkeitsprämien zu unterstützen.

Durch zahlreiche Erfahrungen in den letzten Jahren, vor allem aber durch die neueste, umfassende **Untersuchung des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln** unter Leitung von Professor Hansmeyer ist nachgewiesen, meine Damen und Herren, daß nicht nur Industrieunternehmen, sondern auch Gemeinden durch die Abwasserabgabe angereizt werden, ihre Abwasserbehandlungsmethoden zu verbessern. 75 % der Unternehmen und 65 % der Gemeinden haben bereits vor Inkrafttreten der Abgabepflicht begonnen, ihre Abwasserbehandlung zu verbessern. Ich empfehle Ihnen dringend die Lektüre dieses soeben erschienenen Gutachtens.

Wie notwendig das Abwasserabgabengesetz ist, wird auch dadurch erkennbar, daß nach einer Hochrechnung der Studie in den ersten beiden Jahren das Aufkommen aus der Abgabe jährlich 800 bis 900 Millionen DM betragen wird — erheblich mehr, als ursprünglich angenommen. Dies ist ein Indiz dafür, daß trotz aller Anstrengungen in den vergangenen Jahren die Gewässerbelastung noch immer erschreckend hoch ist.

Sie wissen ja: Das Aufkommen der Abwasserabgabe kommt der **Sanierung der Gewässer** zugute. Wer sich gegen die Abwasserabgabe stellt, stellt sich damit auch gegen die Sanierung unserer Gewässer und gegen das Aufkommen, das wir schon für das nächste Jahr erwarten können.

(C) Beim Abwasserabgabengesetz geht es um eine langfristige Sicherung der Umwelt. Unsere Mitbürger erwarten noch energischere Schritte, als sie das Gesetz jetzt vorsieht. Jedes Nachlassen in der Gewässerschutzpolitik würde von unseren umweltbewußten Mitbürgern, vor allem von der jüngeren Generation, nicht verstanden werden.

Hier geht es auch um die **Glaubwürdigkeit der Umweltpolitik**. Vertrauen in die Umweltpolitik wird sich nur erhalten lassen, wenn wir, die öffentlichen Körperschaften, mit gutem Beispiel vorangehen und Gesetze, die uns selbst betreffen, auch vollziehen. Gerade das Verhalten, das Sie mit Ihrem Antrag zeigen, ist es, was viele junge Leute am Staat und an der Fähigkeit der sogenannten etablierten Parteien zur Lösung der sie bedrängenden Zukunftssorgen zweifeln läßt.

Ihre Gesetzesinitiative schadet dem Umweltschutz; sie gefährdet ernsthaft die jahrelange Gemeinsamkeit von Bund und Ländern im Gewässerschutz.

Die Bundesregierung wird alles tun, damit der Änderungsantrag nicht Gesetz wird.

Präsident Klose: Herr Ministerpräsident Späth!

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe in den knapp zwei Jahren, seitdem ich hier sitze, noch nie eine Rede gehört, die so arrogant, so ignorant war und so an der Sache vorbeiging wie diejenige, die der Herr Bundesinnenminister soeben gehalten hat. (D)

(Dr. Stoltenberg [Schleswig-Holstein]: Das kann man wohl sagen! — Hasselmann [Niedersachsen]: Genauso ist es!)

Es gehört fast nicht zum **Stil dieses Hauses**, so zu reden; aber es gehört auch nicht zu dem Stil, den ich bisher von der Bundesregierung erlebt habe, nämlich zu Sachfragen nicht mehr mit der Sache Stellung zu nehmen, sondern mit einer Nebelrede, die mit dem Problem nichts mehr zu tun hat.

Wenn wir schon dabei sind, Herr Bundesinnenminister: Erstens, es wäre für mich z. B. interessant gewesen, Sie hätten hier erzählt, warum der Bundesverkehrsminister seit Jahren in Baden-Württemberg nicht den Cadmiumschlamm aus dem Neckar herausholt, für den er zuständig ist, sondern statt dessen auf den Ländern herumprügelt, sie täten nichts für den Umweltschutz. Wir haben da ein großes Problem, für das Sie zuständig sind, das Sie aber offensichtlich nicht so sehr beschäftigt. Wenn Sie Vorbild sein wollen, wäre es an der Zeit, daß Sie zunächst einmal Ihre eigenen Probleme lösen.

Zweitens war es die Bundesregierung, die in ihrem Haushalt die Mittel für die **Reinhaltung des Bodensees** gekürzt hat, während die Landesregierung von Baden-Württemberg in allen Bereichen gekürzt hat, nicht aber im Abwasserbereich. Wir geben 1 Milliarde DM pro Jahr aus, mehr als Sie durch die ganze Abwasserabgabe herausholen wollen.

Sie zitierten ein Gutachten der **Universität Köln**. Nun, das ist kein Gutachten, sondern eine **Zusammenstellung** dessen, was wir immer sagen, nämlich

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) daß wir alle eine Menge für den Umweltschutz tun und daß bei uns eine Kläranlage nach der anderen gebaut wird; denn bei uns hat die Kommunalpolitik längst ohne Ihre Belehrung — dazu brauchen wir nicht die Belehrung durch die Bundesregierung — begriffen, wie wichtig Umweltschutz ist.

Ein weiterer Punkt. Sie haben zu allen entscheidenden Fragen hier überhaupt nichts gesagt. Sie haben alles wiederholt, was wir alle schon kennen. Das mag unter dem Gesichtspunkt der Einfachheit richtig sein, weil die Redevorbereitungen dann nicht so intensiv sein müssen; aber uns interessiert etwas anderes. Uns interessiert die Frage, ob wir hier im Bundesrat, in dem Gremium, das für das Verhältnis zwischen Bund und Ländern zuständig ist, noch miteinander über Erkenntnisse reden können, die wir in die Praxis umsetzen müssen.

Die **Erkenntnisse**, die wir gesammelt haben — ich gebe zu, daß einige Länder im Planspiel vielleicht besser als unsere sind; wir machen das nicht so sehr mit Planspielen, sondern wir haben Gott sei Dank viele Praktiker draußen —, signalisieren uns: Bei der Vorbereitung dieser Gesetze gibt es immer mehr die Einsicht, daß das eine oder andere einfach nicht geht.

Nun kann man natürlich sagen: Was interessiert uns die Wirklichkeit? Wir haben uns nun einmal darauf festgelegt, daß wir das machen; ob es Sinn hat oder nicht, ist nicht so wichtig, sondern es geht einfach um die Glaubwürdigkeit unserer früheren Aussagen. Deshalb schalten wir das Denken ab sofort ab.

(B)

Unsere **Praxis** ist eine andere, nämlich die, daß wir von den Leuten, die draußen mit den Dingen umgehen müssen, rückkoppeln.

Was unsere Bürger und unsere junge Generation sehr bedrückt, ist die Art, wie der Staat seine Probleme löst. Es geht nicht nur um die Frage, ob sich der Staat in den prinzipiellen Aussagen treu bleibt, sondern darum, wie seine Realität ist. Ich muß den jungen Leuten beispielsweise erzählen: Der Herr Bundesinnenminister konnte nicht verhindern, daß die Mittel für die Bodenseereinigung gekürzt wurden, und nicht erreichen, daß der Bundesverkehrsminister endlich den Cadmiumschlamm aus dem Neckar nimmt. Er hat statt dessen gesagt, die Bundesländer sollten endlich das machen, was er selber noch nicht in Ordnung gebracht hat. Ich meine, so können wir einfach nicht miteinander umgehen.

Ich lasse auch nicht zu, daß hier öffentlich ununterbrochen die polemische Tour geritten wird, jeder, der noch über dieses Problem nachdenkt, sei ein Gegner des Umweltschutzes. Ich bin zu jedem Vergleich darüber bereit, was die einzelnen Länder für Umweltschutz getan haben. Ich gebe zu, mein Rechnungshof hat in der Beurteilung des Abwassergesetzes vielleicht noch nicht die Leistung wie der Rechnungshof von Nordrhein-Westfalen erbracht. Aber ich bin bereit, hinsichtlich der Gewässergüte einen Vergleich zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vorzunehmen.

Das brauche ich nicht mit Sätzen zu begründen, wie sie der Herr Bundesinnenminister hier ge-

braucht hat, z. B. daß gereinigtes Wasser noch nicht rein sei. Wir sind beim Umweltschutz ja nicht in der ersten Schulklasse. Auch wir wissen, daß gereinigtes Wasser nicht rein ist. Aber wir wissen beispielsweise auch, daß der Bund das Straßenwasser von den Bundesstraßen in der Regel durch eigene Kanäle direkt in die Gewässer einleitet und — obwohl er Verursacher ist — dafür nichts bezahlt, während derjenige, der aus der örtlichen Kanalisation das gleiche Abwasser in Flüsse bringt, nach Ihrer Regelung dafür bezahlen soll.

(C)

Deshalb werden wir uns eine rechtliche Regelung, vielleicht eine Zusatzverordnung, leisten müssen, durch die wir dem Bund verbieten, als Straßenträger Wasser in die öffentlichen Gewässer direkt einzuleiten. Damit wird klar werden, daß derjenige, der die Zukunft der Umwelt verkündet, selber die finanziellen Konsequenzen trägt. Es geht nicht, daß der Bund den Lehrmeister der Länder spielt und sich in der eigenen Position schont. Wenn wir schon von **Glaubwürdigkeit** reden, halte ich die Gleichbehandlung im Einzelfall für wichtiger.

Das sind unsere Vorschläge. Baden-Württemberg ist nur deshalb nicht Mittragsteller, weil ich es aufgegeben habe zu glauben, daß sich diese Bundesregierung mit unseren Argumenten überhaupt noch auseinandersetzt. Wenn ich hier noch einen Hoffnungsschimmer hatte, hat ihn diese Rede des Herrn Bundesinnenministers zerstört.

Nun müssen wir das Gesetz eben durchführen, wenn Sie es so haben wollen. Aber ich werde vieles von dem, was Sie hier über unsere Einwendungen und über die Verwaltungspraxis gesagt haben, zusammenfassen und mit entsprechendem Begleitschreiben unseren Bürgern zuschicken, damit sie wissen, was wir über die Partnerschaft zwischen Bürger und Verwaltung im modernen Staat ernsthaft denken.

(D)

Zwei Dinge beschäftigen die Bürger. Das eine ist die Frage, wie wir den **Umweltschutz** durchsetzen. Hier bin ich bereit, einen Vergleich zwischen den Bundesländern darüber, wer für den Umweltschutz wieviel tut, anzustellen. Diesen Vergleich halten wir aus.

Zweitens. Daß der Bund in fünf Jahren eine Gesamtsammlung von Verordnungen, auf die unsere Bürger einen Anspruch haben, nicht herausbringt, ist bezeichnend. Sie haben nach viereinhalb Jahren noch nicht einmal die Hälfte der notwendigen Bundesverordnungen erlassen. Das zeigt, daß Sie selber mit dem Problem nicht zurechtkommen. Bei den Ländern sieht es nicht anders aus.

Wir werden alles tun, um die **Vorschriften** bundestreuen zu erfüllen. Wir werden auch die Kosten zusammenrechnen, die dafür entstehen. Wir werden aber auch darstellen, wie man eine Verwaltung mit Details und Formalismus so lange überzüchten kann, daß der Bürger immer mehr fühlt, daß er mit den etablierten Formen des Staatsapparates nicht mehr zurechtkommt.

Das **Vertrauen des Bürgers** wächst nicht durch Formalreden der Politiker, sondern durch sein Gefühl, daß wir Probleme lösen und mit ihm zusammen

Späth (Baden Württemberg)

- (A) überlegen, wie wir Probleme ohne unnötige Bürokratie lösen können.

Dieses Anliegen wird aber durch die Behauptung zerredet, daß jeder, der den Denkapparat bei der Durchführung dieses Gesetzes in Betrieb hält, ein Umweltgegner sei.

Präsident Klose: Herr Ministerpräsident Stoltenberg!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Von den drei antragstellenden Ländern haben die Sprecher Bayerns und Niedersachsens ihre Position begründet. Nach den Ausführungen des Bundesinnenministers halte auch ich es für erforderlich, hier noch einmal die Gründe darzulegen, die Schleswig-Holstein veranlaßt haben, diesen Antrag mit einzubringen. Diese Ausführungen des Herrn Baum sind von dem Kollegen Lothar Späth in Form und Inhalt vollkommen richtig, nach meiner Auffassung sogar noch zurückhaltend, bewertet worden. Ich komme zum Schluß noch auf Ihre aufgeschriebene Rede, Herr Innenminister, zurück.

- (B) Was das Tatsächliche betrifft, so ist Ihre sachliche Bewertung der Situation in den Ländern und Gemeinden völlig fernab jeder Wirklichkeit. Was Schleswig-Holstein angeht, so geben wir auf Grund des **Generalplans Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz**, den wir zu Beginn der 70er Jahre verabschiedet haben, für diese großen Aufgaben im Lande seit vielen Jahren ein Vielfaches dessen aus, was nach dem Gesetz, über das wir heute sprechen, in den kommenden Jahren zusätzlich zu erwarten ist. Das Acht- bis Zehnfache, Herr Baum, dessen, was wir nach Ihrem Konzept, dem einmal beschlossenen Gesetz, in den ersten Jahren zusätzlich erwarten können, wenn wir die enormen Verwaltungskosten abziehen, wird bei uns in der Zuständigkeit des Landes und der Kommunen seit Jahren für Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung ausgegeben.

Das zeigt die ganze Hohlheit Ihrer Rede und zeigt weiter, daß Sie oder Ihre Mitarbeiter, die Ihnen solche Texte machen, von der Wirklichkeit im Lande, insbesondere in den antragstellenden Ländern, keine Ahnung haben.

Es ist richtig, daß der Bundesrat diesem Gesetz damals zugestimmt hat. Nur müssen Sie die **Situation der Länderkabinette** sehen. Wir beraten hier jeden Monat über Tagesordnungen mit 30, 50, 60 Punkten. Im wesentlichen sind es Initiativen der Bundesregierung und des Bundestages, mit Fristen für die Kabinette von wenigen Wochen, manchmal tatsächlich nur Tagen. Das ist ohnehin eine Last, über die ja auch die Präsidenten dieses Hauses in den letzten Jahren in ihren Reden immer wieder reflektiert haben.

Wenn wir fair miteinander umgehen wollen — was ich bei Ihnen vermisste —, müssen Sie uns schon das Recht zugestehen, ein solches in der grundsätzlichen Zielsetzung ja nicht strittiges Gesetz, das von uns unter enormem **Zeitdruck** behandelt und verabschiedet wurde, nach der intensiven jahrelangen Prüfung der Konsequenzen für die Ausführungsge-

- setze der Länder noch einmal in einigen kritischen Punkten zu durchdenken und konkrete Änderungsvorschläge zu machen. (C)

Wenn Sie das im Prinzip bestreiten wollen — nur so konnte Ihre provokante Rede verstanden werden —, kann die Konsequenz nur sein, daß die Zahl der Gesetze, die im Bundesrat abgelehnt werden, wesentlich größer werden muß und daß wir dem von Ihnen, den Sprechern der Bundesregierung, unterstellten Kurs der härteren Konfrontation, den wir bisher nicht gewählt haben, in der Tat wählen müssen. Denn es ist ein Grundproblem, daß jedes Landeskabinett unter enormem Zeitdruck Vorlagen behandeln muß, die es tatsächlich nicht in allen Punkten immer mit allen Konsequenzen übersehen kann. Deshalb müssen Sie das Recht des Bundesrates anerkennen, bei Gesetzen mit langen Vorlaufzeiten und Fristen konkrete Änderungsanträge zu diskutieren und zu stellen. Das haben Sie heute leider nicht getan.

Die vielen ständig stattfindenden Beamtenbesprechungen, auf die hingewiesen wurde, ersetzen die Verantwortung der Landeskabinette überhaupt nicht. Wenn Sie Ihr Amt als Bundesinnenminister ernst nehmen, gehen Sie davon aus, daß Vorgespräche vieler Referenten der Bundesregierung zu Einzelfragen die Beschlußfassung im Bundeskabinett und die verfassungsmäßige Verantwortung, die Sie ebenso wie wir tragen, letzten Endes überhaupt nicht ersetzen.

- (D) Ich finde es schlimm, daß Sie bei diesen Ausgangsgegebenheiten eine solche Sprache wählen: in dem ominösen **Offenen Brief**, den Sie dem Kollegen Strauß, dem Kollegen Albrecht und mir geschickt haben, und heute in der Fortsetzung dieser Art einer unerhörten Polemik gegen die Antragsteller, der Verdächtigung ihrer Motive, der politischen Reiz- und Schlagworte.

Herr Baum, ich will Ihnen ganz offen sagen: Ich habe in meiner langen politischen Tätigkeit, die in Bonn 1957 im Bundestag begann, eine Reihe von Bundesinnenministern kennen und gehen sehen. Ich habe noch keinen erlebt, der so wie Sie in fast allen Geschäftsbereichen Ihres Amtes eine solche Politik der Konfrontation, der Feindseligkeit und der Arroganz gegenüber den Bundesländern betrieben hat. Das gilt auch für unsere Auseinandersetzungen über das **Asylrecht**, wo Sie in den letzten zwei Jahren auf der ganzen Linie versagt haben und wo auch die sozialdemokratischen Kollegen in den Ländern jetzt erkennen, daß Ihre Politik unhaltbar geworden ist. Das gilt auch für Ihr Versagen in den zentralen Fragen der **Standards und Rechtsvorschriften für die Kernenergie** und für die **Kohlekraftwerke**. Denn in erster Linie Sie haben es zu verantworten, daß wir unverändert eine schlimme Rechtsunsicherheit in den Genehmigungsverfahren haben. Das gilt auch für die Art, wie Sie hier heute meinen, die ersten Fragen der Gesetzgebung zum Umweltschutz wieder einmal als politisches Schlaginstrument gegen uns verwenden zu können.

Ich appelliere dringend an Sie, unabhängig davon, ob Sie nur noch wenige Monate oder ob Sie noch Jahre im Amt sind, hiermit endlich Schluß zu ma-

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

- (A) chen. Uns — die Kollegen Strauß, Albrecht und mich und unsere Kabinette — in Verbindung mit der konkreten Frage, die wir heute besprechen, mit Begriffen wie „Heuchelei“, „Scheinheiligkeit“, „Demontage“ zu überziehen oder zu sagen, unser Verhalten lasse das Vertrauen der Jugend in diesen Staat schwinden oder erschüttere es, ist eine Sprache, die eines Bundesinnenministers unwürdig ist und die ich mir von Ihnen — auch im Hinblick auf weitere Offene Briefe, die Sie uns vielleicht schicken wollen — von diesem Platz ganz entschieden ein für allemal verbitte.

Ich weiß aus persönlichen Gesprächen, wie tief bei verantwortlichen Persönlichkeiten der SPD und Ihrer eigenen Partei, der FDP, in hohen Positionen der Zweifel an einer bestimmten Art der Umweltschutzgesetzgebung — nicht in der Anlage, aber im konkreten Detail — sitzt. Ich habe nach unserer letzten Sitzung hier und der Debatte über das bekannte **Verkehrslärmschutzgesetz**, über das wir uns ja weiter unterhalten, einige sehr interessante Äußerungen gehört.

- (B) Die Zweifel, ob wir mit dieser Art der Gesetzgebung, nämlich mit dem **Verkehrslärmschutzgesetz** nach Ihrer Konzeption oder auch diesem Abwasserabgabengesetz, die geweckten Erwartungen auch wirklich erfüllen können, ob wir nicht zu einer unerträglichen Überbelastung der Bürger und der Verwaltung kommen und ob wir nicht in Wahrheit Rechtsunsicherheit schaffen, sind weit verbreitet, auch bei namhaften politischen Persönlichkeiten Ihrer eigenen Partei und der SPD. Lassen Sie uns doch — ich billige Ihnen das ja ausdrücklich zu — darüber auseinandersetzen, ob unsere konkreten Anträge richtig sind. Dazu haben Sie heute sehr wenig gesagt.

Ich nehme aus den drei, vier Punkten, die hier behandelt sind, nur das Thema **Rechtsunsicherheit**. Verantwortliche Kommunalpolitiker — Bürgermeister, Landräte — nicht nur meiner eigenen Partei sagen mir in unserem Land mit großer Eindringlichkeit, daß dieses Gesetz so nicht zu praktizieren sei. Wir sind den Bürgern und den Problemen in diesem Bereich etwas näher als Sie hier in Bonn. Sie sind den Problemen der großen Politik näher; wir sind mit den konkreten Problemen vor Ort in Verbindung mit solchen Gesetzen wesentlich enger verbunden.

Nehmen wir noch einmal die von Herrn Kollegen Späth hier angesprochene Regelung betreffend das **Niederschlagswasser** in § 7 des geltenden Gesetzes. Sie belastet nach der geltenden Fassung nur diejenigen, der bereits das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in einen Kanal einleitet. Private Einleitungen, z. B. Einleitungen von großen gewerblich genutzten Flächen unmittelbar in ein Gewässer oder Einleitungen von den Bundesstraßen über straßeneigene Kanäle, werden nicht mit Abgaben belegt. Ich halte dies für falsch, und zwar aus Umweltschutzgründen und auch aus rechtlichen Gründen. Das ist ein wichtiger Punkt unseres Änderungsvorschlages. Lassen Sie uns, was diesen Punkt und andere Punkte angeht, über das Für und Wider reden; aber machen wir Schluß mit dieser primitiven Form der Verdächtigung der Motive anderer, hier

der antragstellenden Länder! Nehmen wir doch ernst, was uns die Praktiker vor Ort sagen!

Vor allem bitte ich sehr nachdrücklich darum, daß die großen Leistungen, die Kommunen und Länder seit Beginn der 70er Jahre im Bereich des Gewässerschutzes und der Abwasserbeseitigung vollbringen und mit steigenden Mitteln, unabhängig von diesem Gesetz, weiter vollbringen werden, beachtet werden. Die Bundesregierung sollte in den von Herrn Kollegen Späth genannten Bereichen — man könnte die Liste fortsetzen — ihre eigene Verantwortung wirksamer wahrnehmen, als es bis heute der Fall ist.

Präsident Klose: Herr Minister Dr. Zöpel.

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nicht immer besteht zwischen dem Bundesinnenminister und den Ländern völlige Übereinstimmung in Fragen der Umweltpolitik. Das möchte ich an erster Stelle sagen. Es ist vielleicht bekannt, daß gerade wir in Nordrhein-Westfalen bestimmte Vorstellungen des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes**, die im Bundesinnenministerium entwickelt wurden, in einem alten, dichtbesiedelten Industrieland nicht für umsetzbar halten. Darüber haben wir öffentlich gestritten.

In dem hier vorliegenden Fall — dies möchte ich sehr deutlich sagen — haben meine Landesregierung und ich aber volles Verständnis dafür, daß der Bundesinnenminister sehr deutliche Worte zu dem Verfahren findet, das hier praktiziert wird. Für die Vorbereitung der Umsetzung dieses Gesetzes stand nun wirklich ausreichend Zeit zur Verfügung. Das Gesetz wurde 1976 verabschiedet; die praktische Umsetzung beginnt am 1. Januar des kommenden Jahres. Es war ausreichend Zeit vorhanden, in der sich die Länder vorbereiten konnten. Ich habe die Daten soeben genannt. Bei uns sind diese Vorbereitungen getroffen worden. Man braucht eben nur zehn Monate, bis ein Regierungsentwurf vorliegt. Das ist schon dargelegt worden. Ein Landtag konnte in anderthalb Jahren eine Menge der einschlägigen Probleme diskutieren, und zwar so, daß Lösungen dabei herauskamen, wie Sie sie heute im Bundesrat ansprechen.

Schauen wir uns doch einmal an, was geschehen ist: Alle sechs von CDU oder CSU geführten Länder haben einhellig gegen das **Verkehrslärmschutzgesetz** Stellung bezogen. Sie haben den Vermittlungsausschuß angerufen, um dessen Inkrafttreten zu verzögern.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Ja, und?)

Darum geht es doch. Heute wiederholt sich beim Abwasserabgabengesetz der Versuch, das Inkrafttreten zu verzögern. Wir können für den Bundesinnenminister an dieser Stelle nur volles Verständnis haben, wenn er hier deutliche Worte sagt. Die Aussage, daß es tatsächlich nur um Verbesserungen gehe, beginnt unglaublich zu werden. Hier ist vielmehr immer mit demselben Argument von vermeintlicher **Bürokratie** eine Verzögerung im Bereich der Umweltpolitik festzustellen, und diese muß deshalb beim Namen genannt werden. Es nützt gar nichts, darauf hinzuweisen, daß auch in diesem

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen)

- (A) oder jenem Land etwas für den Gewässerschutz getan wird. Ich will nicht bestreiten, daß das so ist. Der notwendige Versuch einer Vereinheitlichung auch unter dem Gesichtspunkt des Verursacherprinzips — die Verursacher sollen Abgaben zahlen — muß weitergeführt werden. Lassen wir doch den Hinweis auf den unsinnigen Verwaltungsaufwand weg! Ich habe Ihnen gesagt: In dem einwohnerstärksten Land mit wegen der Industrialisierungsdichte erheblichen Abwasserproblemen brauchen wir zur Umsetzung dieses Gesetzes 45 Leute. Dies ist kein Verwaltungsaufwand, der ein solches Geschrei über Bürokratie rechtfertigt.

Nun zu dem Einwand betreffend die **Vorschriften**, die auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes hätten vorgelegt werden müssen. Unsere Überprüfung hat ergeben, daß die Vorschriften, die noch fehlen, für den Vollzug des Gesetzes nicht notwendig sind. Die bestehenden Vorschriften regeln über zwei Drittel dessen, was in technischen Vorschriften geregelt werden mußte. Der Innenminister stößt bei uns insofern auf volles Verständnis. Ich kann nur sagen: Bei gutem Willen ließ sich alles für die Umsetzung vorbereiten. Wer das zu tun versäumt hat, will heute eben die eigenen Versäumnisse auf diesem Gebiet vergessen machen. Das ist der Sinn der Aktion, die hier gestartet wurde.

Präsident Klose: Herr Minister Weiser.

- (B) **Weiser** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist sehr viel von **Glaubwürdigkeit im Umweltschutz** gesprochen worden. Ich meine, Glaubwürdigkeit im Umweltschutz stellt man nicht dadurch unter Beweis, daß man theoretisch diskutiert und Bürokratie verteidigt, sondern dadurch, daß man die Maßnahmen praktisch angeht. Ich glaube, daß die Länder, die heute diese Initiative tragen, mit ihrer Umweltpolitik bewiesen haben, daß es ihnen mit dem Umweltschutz ernst ist. Herr Bundesinnenminister, wenn Sie immer wieder von „Umweltdemontage“ sprechen, so kann ich nur sagen: Dort, wo nichts montiert wurde, kann man gar nichts demontieren.

Ich habe wegen der Diskussion, die wir in dieser Frage geführt haben, wiederholt Angriffe erlebt, auch von Seiten eines Stadtstaates, in dessen Umweltprogramm zur Bürgerschaftswahl ich gelesen habe, es müsse eine Kläranlage geplant werden. Meine Damen und Herren, wir haben in der Zwischenzeit 1400 voll funktionierende Kläranlagen gebaut und nicht etwa verkündet, wir müßten eine solche Anlage planen. Das möchte ich hier einmal in aller Deutlichkeit darstellen.

Es geht doch hier nicht um die Frage, wer für und wer gegen den Umweltschutz ist, sondern darum, daß wir unsere Gewässer in Ordnung bringen. Hier wird immer wieder das **Verursacherprinzip** beschworen. Gibt es denn ein besseres Verursacherprinzip, als wir es praktizieren? Unsere Bürger bezahlen ihre Beiträge, ihre Gebühren. Wie sieht es im Abwasserabgabengesetz denn aus, was den Verursacher und denjenigen, der zur Kasse gebeten wird, angeht? Es kann einer nach den Regeln der Technik reinigen; dann wird er zur Kasse gebeten. Mit die-

sem Geld wird die Kläranlage dessen gebaut, der (C) bisher im Gewässerschutz nichts getan hat. Ich glaube, daß einige — nachdem hier heute so polemisch geredet wurde, muß ich diese Bemerkung machen —, die dieses Gesetz hier immer wieder mit Vehemenz in seiner jetzigen Fassung verteidigen, das Gesetz noch gar nicht verstanden haben oder daß ihnen die **kommunalpolitische Praxis** fehlt, um solche Dinge überhaupt beurteilen zu können.

Wenn gesagt wird, in Nordrhein-Westfalen würden für die Umsetzung des Gesetzes nur 45 Bedienstete gebraucht, so möchte ich nur auf folgendes hinweisen. Ich habe ein **Umweltforum** hier in Bonn miterlebt, auf dem der Vertreter Nordrhein-Westfalens erklärt hat, es bestehe beim Vollzug der geltenden Gesetze ein Defizit von 75 %, und deshalb brauche man ein neues Gesetz, um die Beamten zu motivieren. Meine Damen und Herren, unsere Beamten sind motiviert. Wir brauchen keine neuen Gesetze, sondern wir brauchen gemeinsame Maßnahmen. Das ist **praktizierter Umweltschutz**. Wir brauchen nicht mehr Bürokratie, sondern mehr praxisbezogene Entscheidungen. Dann sind wir, glaube ich, auf dem richtigen Weg.

Präsident Klose: Frau Minister Rüdiger!

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Ich finde die Art der Auseinandersetzung und die Selbstgerechtigkeit der jeweils eigenen Bewertung geradezu unerträglich. Das muß ich wirklich sagen. Die Polemik, die hier aufgekommen ist, wobei ein Schwarzweißbild gemalt wird, das dem Schwierigkeitsgrad der zu lösenden Probleme überhaupt nicht gerecht wird, ist wirklich eine Provokation für alle an einer sachlichen Lösung der Probleme Interessierten. (D)

Ich habe keine Lust, diese Polemik fortzusetzen. Gestatten Sie mir aber noch eine kurze Anmerkung. Hier wird immer wieder unterstellt, die Praktiker, die Fachleute, alle, die mit der Umsetzung des Gesetzes befaßt sind und es kennen — im Gegensatz zu denen, die darüber reden und es nicht kennen, Herr Kollege Weiser —, seien für eine Novellierung. Sagen Sie einmal, meine Herren, meine Damen: Was ist denn eigentlich mit der Besetzung unserer eigenen **Fachausschüsse**? Ich möchte den Bundesrat schlicht daran erinnern, daß sich die von uns besetzten Fachausschüsse — es sind dies der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß —, die damit befaßt waren, gegen die Einbringung dieses Gesetzentwurfs ausgesprochen haben. Das ist ja doch wohl ein kleiner Widerspruch in sich. Daran zu erinnern, hatte ich soeben ein ausgesprochenes Bedürfnis.

Präsident Klose: Herr Bundesminister Baum!

Baum, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann sogar verstehen, daß Sie so reagieren, daß Sie betroffen sind, Herr Kollege Späth, Herr Kollege Stoltenberg. Ich habe eine bittere Rede gehalten. Ich meine es sehr ernst mit diesem Thema. Ich möchte die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes nicht

Bundesminister Baum

- (A) aufkündigen. Wir haben vor 14 Tagen im Bundestag — von Ländersseite war Herr Kollege Dick aus Bayern anwesend — festgestellt, daß der Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland von Bund und Ländern gemeinsam entwickelt worden ist und daß schließlich die Länder — auch das habe ich anerkannt — die Last der Vollziehung des Umweltschutzes tragen. Es sind also die Länder, die einen ganz wesentlichen Anteil haben.

Das aber steht heute gar nicht zur Debatte. Zur Debatte steht heute vielmehr ein Gesetz, Herr Stoltenberg, das in den Kabinetten nicht nur beiläufig irgendwann einmal beraten wurde, sondern das über Monate und Jahre hin vorbereitet, in der öffentlichen Diskussion behandelt und 1976 hier schließlich mühsam mit einem Kompromiß verabschiedet worden ist. Von diesem Kompromiß war niemand so recht überzeugt, weil man auf allen Seiten der Meinung war, es müsse noch mehr geschehen.

Jetzt aber — das können Sie doch gar nicht wegdiskutieren, Herr Kollege Stoltenberg und Herr Kollege Späth — wird unter dem Vorwand einiger Vollzugsprobleme objektiv eine **Abschwächung** in die Wege geleitet. Schon das Hinausschieben ist eine Abschwächung. Ich sage Ihnen noch einmal: Ich will doch gar nicht halsstarrig an irgendeiner Regelung festhalten. Ich gehe gerne jedem geeigneten Vorschlag nach. Die Vorschläge, die Sie hier machen, sind aber nicht geeignet. Setzen wir uns zusammen und fragen wir uns: Welche anderen Vorschläge gibt es? Diese Vorschläge sind jedenfalls nicht geeignet. Sie haben negative Wirkungen.

- (B) Sie haben das **Rhein-Bodensee-Programm** angesprochen. Sie hätten bei dieser Gelegenheit auch anerkennen können, wie ich es jetzt im Hinblick auf die Länder getan habe — Sie finanzieren es ja mit, Herr Kollege Späth —, daß der Bund hier sehr viel getan hat. Er hat im Rahmen des **Programms für Zukunftsinvestitionen** in erheblichem Umfang Mittel für Gewässerschutzsubventionen gegeben. Im übrigen kritisieren Sie aber, daß sich der Bund verschuldet hat. Dies ist jedoch eine sinnvolle Verschuldung: Zukunftsinvestitionen für den Gewässerschutz. Warum haben wir denn die Mittel jetzt gestreckt, Herr Kollege Späth? Auch das muß man sagen: Weil wir einen Nachtragshaushalt vorgelegt haben, haben vorlegen müssen, um Mittel aus dem laufenden Haushalt für eine Wirtschaftshilfe zugunsten der Türkei und für eine Stärkung der Bundeswehr herausnehmen zu können. Diese Ziele werden, wie ich annehme, überhaupt nicht bestritten. Es wird wohl auch nicht bestritten, daß die Bundesregierung gut daran getan hat, hier im wesentlichen auch den Haushalt noch einmal durchzusehen. Die Gelder gehen dem Gewässerschutz letztlich nicht verloren, sondern es wird nur eine Streckung vollzogen.

Herr Kollege Stoltenberg, nun waren Sie über das Thema, das wir heute behandeln, hinaus polemisch. Sie haben eine Reihe anderer Punkte angesprochen und gesagt, ich suchte die Konfrontation mit den Bundesländern. Ich suche sie nicht. Es gibt Meinungsverschiedenheiten zwischen uns. Ich erinnere Sie an viele intensive Diskussionen — auch beim Bundeskanzler — über sehr schwierige Materien.

Wie haben wir z. B. das Problem der **Entsorgungsrichtlinien** gemeinsam gelöst? Es gibt sehr schwierige Fragen, die wirklich nur in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern einer Regelung zugeführt werden können. Über das viel diskutierte Thema **Nationalstiftung** haben wir keine Einigung erzielt. Dieses Thema haben Sie heute gar nicht erwähnt; ich hatte erwartet, daß Sie es hier erwähnen würden. Wir haben leider noch keine Einigung erzielt, wie wir die **Medienfragen** in diesem Lande behandeln, wie wir überhaupt eine organisatorische Form finden, diese Diskussion zwischen Bund und Ländern zu führen. Ich bin sehr offen, weil ich der Meinung bin, daß es in der Bundesrepublik Deutschland in vielen Bereichen weder dem Bund allein noch den Ländern allein gelingt, mit den Problemen fertig zu werden. Also bitte unterstellen Sie mir hier nicht eine Konfrontationspolitik! Es liegt an der Sache und, wenn Sie so wollen, dann eben nicht nur an einer Seite.

Dann noch ein Wort zu dem Thema **Asyl**, das Sie hier eingeführt haben. Das sind sehr schwierige Fragen. Sie wissen, daß wir das Thema jetzt zwischen Bund und Ländern behandeln, und Sie wissen auch, daß uns die Zahl der Asylanten in den letzten Monaten noch größere Sorge bereitet hat. Das sind Dinge, die Sie weiß Gott nicht voraussehen konnten, ebenso wenig wie ich sie voraussehen konnte, daß also jetzt 23 000 Türken in den ersten drei Monaten dieses Jahres hier Arbeit suchen und unser ganzes Asylverfahren belasten.

Ich möchte allerdings sagen, Herr Kollege Späth — ich habe ja auch in Baden-Württemberg Wahlkampf geführt —: Die Art und Weise, wie ich in diesem Wahlkampf mitunter auf die Anklagebank gesetzt worden bin, und die Art und Weise, wie dort **Ausländerfeindlichkeit** entstanden ist — ich habe mit dem Herrn Kollegen Palm kürzlich eine längere Diskussion gehabt —, hat mich tief besorgt gemacht. Ich glaube, es ist an der Zeit, daß wir Konfrontation von beiden Seiten vermeiden.

Präsident Klose: Herr Ministerpräsident Späth, ehe ich Ihnen das Wort gebe, darf ich daran erinnern, daß der Tagesordnungspunkt lautet: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes“.

(Heiterkeit)

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für diesen Hinweis! Wenn er früher gegeben worden wäre, brauchte ich vielleicht gar nicht mehr hier ans Rednerpult zu treten.

Ich will jetzt nicht, Herr Bundesinnenminister, in die Breite der einzelnen Themen gehen, sondern ich möchte exakt auf den Tagesordnungspunkt zurückkommen. Ich glaube, wir hätten uns die letzte Runde sparen können, wenn Sie in Ihrer Rede heute zu den einzelnen Problembereichen Stellung genommen hätten, die wir angesprochen haben. Nachdem Sie in Ihrer letzten Rede gesagt haben: „Diese Vorschläge sind ungeeignet, machen Sie uns andere“, möchte ich zurückfragen, warum nach dem Entschließungs-

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) antrag des Bundesrates nichts geschehen ist, obwohl wir versucht haben, nicht mit einem Gesetzentwurf zu kommen, sondern über diese EntschlieÙung zu erreichen, daß wir uns zusammensetzen und uns überlegen, was wir besser machen können. Darauf haben Sie überhaupt nicht reagiert, sondern Sie haben mit Ihrer Reaktion heute das eingeleitet, was in Ihrer ersten Rede als Schlußsatz stand: „Wir werden alles verhindern, was an Änderungen kommen könnte.“ Diese Position haben der Kollege Stoltenberg und ich — ich muß das wiederholen — in Ihre Position zu vielen anderen Fragen eingereiht.

Frau Kollegin Rüdiger, ich muß schon sagen: Ihr Hinweis auf die **Fachausschüsse des Bundesrates** ist natürlich ein wichtiges Argument, weil wir sie nämlich politisch besetzen und Sie genau wissen, daß dort ein anderes Abstimmungsverhältnis als im Plenum gilt. Wenn Sie sich die Abstimmungsergebnisse ansehen, stellen Sie fest, daß sie alle politisch zustande gekommen sind, weil keiner aus seiner Runde ausgebrochen ist. Ich will das nicht bewerten; ich meine nur, wir sollten nicht einen politischen Ausschuß zum Sachverständigengremium erklären und die politischen Mehrheitsentscheidungen im Ausschuß, die im Plenum wieder geändert wurden, als die sachverständigen erklären, während diejenigen Entscheidungen, die hier genauso politisch getroffen werden, als nichtsachverständige bezeichnet werden.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Im Plenum gibt es aber eine Minderheit von Sachverständigen)

- (B) — Das ist richtig. Es gibt immer eine Minderheit von Sachverständigen,

(Heiterkeit)

es gibt nicht immer eine Mehrheit von Sachverständigen. Ich habe im Umgang mit Sachverständigen in den letzten Jahren sehr viel gelernt, auch hinsichtlich der Beweisbarkeit von jeweils praktischen und theoretischen Positionen.

Aber ich will dies alles nicht mehr vertiefen, sondern ich möchte hier zum Abschluß dieser Debatte folgendes sagen: Wenn diese Debatte zu etwas anregen kann, dann zum Nachdenken — ich muß das noch einmal zurückgeben, Herr Minister Baum — darüber, ob dieser Stil so fortgeführt werden kann oder ob es nicht gut wäre, Sie würden sich jetzt noch einmal überlegen, ob wir nicht gemeinsam über diese Geschichte reden sollten, statt die Konfrontation fortzusetzen — wir werden sie bei der Ausführung des Gesetzes weiter haben —, oder ob Sie nicht wirklich Bereitschaft signalisieren wollen, über den einen oder anderen Punkt noch einmal zu sprechen. Ich gehöre zu denen, die nicht der Meinung sind, daß Ihre Konzeption falsch und unsere Konzeption richtig ist; aber ich gehöre unabdingbar zu denen, die nicht glauben, daß das Jahr 1980, nachdem man bis 1976 diskutiert hat, nicht die Möglichkeit bringen könnte, kurzfristig Fehlentwicklungen und Schwierigkeiten, die sich in der Praxis von vier Jahren Gesetzesvorbereitung im einzelnen bei der Durchführung dieses Gesetzes zeigen, im Kompromißwege zu bereinigen.

Sie haben gesagt: „Wir haben viele Probleme miteinander.“ Das ist richtig. Nur darf ich sagen: Der Herr Bundesinnenminister ist wahrscheinlich derjenige Minister der Bundesregierung, der besonders intensiv auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ländern angewiesen ist. Ich will hier noch einmal nachdrücklich sagen: Der Minister, der darauf angewiesen ist, sollte besondere Anstrengungen unternehmen, dieser Notwendigkeit der Gemeinsamkeit durch seine Art und Weise des Umgangs mit den Ländern Rechnung zu tragen. Wer aber ganze Kabinette, ob sie ihm passen oder nicht, so behandelt, titulierte und bezeichnet wie Sie in den letzten Wochen, der wird wahrscheinlich unvermeidlich auf einen Konfrontationskurs zusteuern, den er offensichtlich gewollt hat; sonst hätte er es nicht so in dieser Rede hier gezeigt. Es könnte schwierig werden für unsere gemeinsame Arbeit, zu der wir alle im Interesse der Bürger verpflichtet sind. Wer im Interesse der Bürger arbeiten will, der sollte den anderen, auch den politischen Gegner, so behandeln, daß man wieder miteinander reden kann. Diese Mahnung sollte vielleicht doch noch am Ende dieser Debatte stehen.

Präsident Klose: Meine Damen und Herren, ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Ich muß jetzt allerdings einmal meinerseits eine Bemerkung machen. Der Präsident des Bundesrates hat nur eine **sehr eingeschränkte Ordnungsgewalt**. Hätte er eine uneingeschränkte — die er in der Regel ja nicht braucht —, hätte ich vielleicht zwischendurch die eine oder andere Bemerkung gemacht. (D) Jetzt nur diese: Es gilt wohl auch in der Politik, daß es aus dem Wald so herausschallt, wie man in denselben hineinruft. Deshalb würde ich gerne alle Anwesenden daran erinnern, daß es eine bestimmte Art des Hauses gibt, in den „Wald“ hineinzurufen.

Es ist vielleicht nicht üblich, hier in diesem Hohen Hause Gedichte vorzutragen. Bei dieser Gelegenheit ist mir aber eines eingefallen, und das muß ich nun einmal loswerden, schon um zu beweisen, daß ich welche kenne.

(Heiterkeit)

Es ist von Eugen Roth und heißt:

Ein Mensch, verführt von blindem Zorn,
Bläst in das nächste beste Horn.
Nun merkt er, nach dem ersten Rasen,
Daß er ins falsche Horn geblasen.
Zu spät! Der unerwünschte Ton
Ist laut in alle Welt entflohn.
Wenn schon Moral, dann wär es diese:
Daß man am besten gar nicht bliesel!

(Heiterkeit — Frau Dr. Rüdiger [Hessen]:
Sehr schön!)

Damit kommen wir dann zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen Ihnen in Drucksache 200/1/80, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen.

Ich frage also, wer den **Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag ein-**

Präsident Klose

- (A) **bringen** will. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 188/80).

Gibt es Wortmeldungen?

(Dr. Schwarz [Schleswig-Holstein]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll)

— Herr Kollege Schwarz gibt eine Erklärung zu Protokoll*). Vielen Dank!

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 188/1/80 vor. Wir können über sie in einem Abstimmungsgang entscheiden.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der empfohlenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs** sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 594/79).

- (B) Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat in Drucksache 199/80, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Nach unserer Geschäftsordnung ist wiederum die Abstimmungsfrage positiv zu stellen.

Wer also den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einbringen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung energierechtlicher Vorschriften** (Drucksache 182/80).

Hier habe ich Wortmeldungen. Frau Minister Dr. Scheurlen, Saarland, gibt eine Erklärung zu Protokoll**).

Dann Frau Minister Funckel

Frau Funcke (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Basis unserer

Energieversorgung aus heimischer Energiequelle langfristig sicherzustellen. Der Einsatz deutscher Steinkohle in der Stromerzeugung soll verstärkt, zugleich aber auch der Zugang zur Importkohle erweitert werden. (C)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Vereinbarungen zwischen der Elektrizitätswirtschaft, der industriellen Kraftwerkswirtschaft und dem Steinkohlenbergbau begrüßt, mit denen die langfristige Abnahme einer steigenden Menge Steinkohle seitens der Elektrizitätswirtschaft gewährleistet wird. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die dazu erforderlichen gesetzlichen Rahmenbestimmungen schaffen. Damit wird im Verstromungsbereich an dem bewährten Zusammenwirken zwischen privatwirtschaftlichen Abmachungen und staatlichen flankierenden Maßnahmen festgehalten.

Für Nordrhein-Westfalen ist die **Verstromungs- und Importkohleregelung** von besonderer Bedeutung. Hier werden rd. 90 % der heimischen Steinkohle gefördert. Mehr als 45 % des inländischen Stromaufkommens werden hier erzeugt und fast 40 % verbraucht. Über 40 % der Kraftwerkskapazitäten in der Bundesrepublik haben in diesem Land ihren Standort.

Nordrhein-Westfalen hat aus seinen Kohlevorkommen und Förderkapazitäten eine besondere energiewirtschaftliche Verantwortung abgeleitet. Seine energiepolitischen Entscheidungen waren nicht durch enge regional- oder strukturpolitische Erwägungen bestimmt. Es hat sich immer am gesamtstaatlichen Interesse orientiert. (D)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die potentiellen Gefahren aus einer möglichen Energieverknappung und aus Lieferrisiken erkannt und sieht daher die **Sicherung der Energieversorgung aus heimischen Quellen** als ihre vorrangige Aufgabe an. Hierfür sind erhebliche finanzielle Leistungen erbracht worden. Damit hat sich Nordrhein-Westfalen bereits für eine Politik des „Weg vom Öl“ und des Vorrangs der heimischen Steinkohle zu einer Zeit entschieden, als es noch keine „Ölkrise“ gab und nur wenige der heimischen Steinkohle eine Zukunftschance einräumten. Unabhängigkeit und Sicherheit waren schon beherrschende Leitlinien ihrer Energiepolitik, als 1 Liter Heizöl noch 10 Pfennige kostete. Auf meinen Amtsvorgänger, Herrn Staatsminister Dr. Riemer, darf ich in diesem Zusammenhang besonders hinweisen.

Die Unterzeichnung der langfristig angelegten Rahmenvereinbarungen zwischen der Elektrizitätswirtschaft und dem Steinkohlenbergbau über den Ausbau der Steinkohleverstromung unterstreicht und unterstützt dieses Bemühen. Damit werden von 1981 bis 1995 nahezu 640 Millionen t deutsche Steinkohle im Werte von fast 130 Milliarden DM kontrahiert. Die Wirtschaft hat damit ein großes Maß an weitsichtiger energiewirtschaftlicher Vorausschau und gesamtwirtschaftlicher Verantwortung gezeigt. Wir sagen dafür besonderen Dank. Zugleich ist die kontinuierliche **Kohle-Vorrang-Politik** der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung bestätigt worden, die durch ihre langfristigen Maßnahmen in der Vergangenheit wesentliche Voraussetzungen dafür

*) Anlage 3

**) Anlage 4

Frau Funcke (Nordrhein-Westfalen)

- (A) geschaffen hat, daß der Bergbau überhaupt heute noch in diesem Umfang lebt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf, mit dem die Politik des Vorrangs der deutschen Steinkohle in der Stromerzeugung fortgeführt und zugleich die Möglichkeiten für Kohleimporte zur weiteren Substituierung von Öl und Gas ausgeweitet werden sollen. Bei wachsender Unsicherheit auf dem Weltenergiemarkt ist die rasche Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode unverzichtbar. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen begrüßt daher den Grundkonsens, der sich in der Beratung des Wirtschaftsausschusses dieses Hohen Hauses, aber auch in der ersten Lesung des Gesetzes im Bundestag gezeigt hat.

- (B) Mit Sorge wenden wir uns aber gegen Änderungen, die aus der spezifischen Sicht einzelner Länder verständlich sein mögen, die jedoch eine am energiepolitischen Gesamtinteresse ausgerichtete Regelung gefährden könnten. Die Verstromung muß weiterhin über die Ausgleichsabgabe des Dritten Verstromungsgesetzes finanziert werden. Die **Versorgungssicherheit** durch den Einsatz deutscher Steinkohle in der Kraftwerkswirtschaft hat nun einmal ihren Preis. Die Forderung, die Ausgleichsabgabe zu beseitigen und die zur Förderung der Steinkohle-Verstromung erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt aufzubringen, widerspricht dem energiepolitischen Grundgedanken der Verstromungsregelung. Denn es soll die Stromerzeugung mit allen tatsächlichen Kosten belastet werden, also auch mit der „Sicherheitsprämie“ für den Einsatz heimischer Steinkohle. Ich vermag nicht einzusehen, warum diese Regelung aus ordnungspolitischen Gründen bedenklich sein soll. Für die Beibehaltung der bisherigen Regelung spricht überdies auch das vorrangige energiepolitische Ziel der **Energieeinsparung**. Eine völlige oder auch nur teilweise Finanzierung aus öffentlichen Haushaltsmitteln ist zudem aus Gründen der Haushaltskonsolidierung nicht vertretbar, und sie ist insbesondere nicht mit der Forderung nach **Minderung der öffentlichen Schuldenlast** vereinbar. Die Möglichkeit, den Abgabesatz des Kohlepfennigs von 4,5 % abzusenken, muß danach beurteilt werden, wie Einnahmen und Ausgaben zum Ausgleich gebracht werden können. Für 1981 werden die Einnahmen auf 1,95 Milliarden DM und die Ausgaben auf 1,93 Milliarden DM geschätzt. Doch lassen weiterhin die Begrenzung des Ausgabevolumens bei der Zusatzmenge sowie die tendenziell steigenden Importkohlepreise eine **Senkung der Ausgleichsabgabe** erwarten.

Meine Damen und Herren, die Verstromungsregelung ist nicht das geeignete Instrument, alle unterschiedlichen Standortbedingungen auszugleichen. Durch die Differenzierung der Ausgleichsabgabe sind unterschiedliche regionale Belastungen berücksichtigt worden. Deshalb sieht Nordrhein-Westfalen bei allem Verständnis für die Sorgen mancher Länder keine Möglichkeit, Transportkostenzuschüsse beim Einsatz heimischer Steinkohle in revierfernen Kraftwerken zu gewähren. Sie

würden den Ausgleichsfonds mit rd. 400 Millionen DM pro Jahr mehr belasten und damit eine Erhöhung des Ausgleichsabgabesatzes um 1 % erfordern. Standortvorteilen stehen im übrigen in aller Regel auch Nachteile gegenüber, z. B. in Nordrhein-Westfalen die **Umweltbelastungen**. Zudem entstehen auch beim Einsatz von Importkohle regional unterschiedliche Einsatzkosten.

Meine Damen und Herren aus den Ländern, die einseitige Belastungen aus der Verstromungsregelung befürchten: Was die Bergbauländer seit langem Jahr für Jahr zugunsten des Steinkohlenbergbaus erbringen, übersteigt alle Ihnen entstehenden Kosten bei weitem. Allein in Nordrhein-Westfalen haben die **jährlichen Belastungen des Haushalts zugunsten des Steinkohlenbergbaus** seit 1978 die Milliarden Grenze deutlich überschritten. Niemand wird bestreiten wollen, daß dieser Aufwand im energiepolitischen Gesamtinteresse und damit auch im Interesse der revierfernen Länder erbracht wird. Er hat mit dazu beigetragen, daß heute in der Stromerzeugung eine sehr weitgehende Unabhängigkeit vom Öl erreicht ist und darüber hinaus ein **moderner und leistungsfähiger Steinkohlenbergbau** als Sicherheitssockel unserer Energie- und Rohstoffversorgung erhalten geblieben ist.

Negativsalden eines Landes bei der Aufbringung der Ausgleichsabgabe und bei dem Rückfluß von Ausgleichszahlungen, die immer wieder erwähnt werden, lassen sich sicherlich durch raschen Zubau von Steinkohlekraftwerken ausgleichen, der auch in revierfernen Ländern energiepolitisch erwünscht ist.

Ausdrücklich danken möchte ich, wenn Sie dem im Gesetzentwurf vorgesehenen **Erschwerungszuschlag beim Einsatz niederflüchtiger Steinkohle** in Kraftwerken zustimmen. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß ein besonderer Anreiz für die Verstromung niederflüchtiger Steinkohle notwendig ist. Eine Streichung des 20 %igen Erschwerungszuschlages würde das Potential der Randzechen im Aachener und Ibbenbürener Revier für die Sicherung der Strom- und Energieversorgung gefährden. Angesichts der wachsenden Unsicherheiten auf dem Weltenergiemarkt wäre dies jedoch nicht vertretbar.

Meine Damen und Herren, die vorgesehene Verstromungsregelung schafft die für die Elektrizitätswirtschaft und für den Steinkohlenbergbau unumgängliche sichere und langfristig angelegte Basis für ihre in die Zukunft reichenden Unternehmensplanungen und Investitionsentscheidungen.

Der Steinkohlenbergbau erhält eine zuverlässige Grundlage für seine Förderplanungen. Seine Liefermöglichkeiten werden voll ausgeschöpft, aber nicht überfordert. Die Absicherung des Absatzes deutscher Kohle in der Verstromung ermöglicht zugleich die **Ausweitung der Importkontingente** insbesondere für den Kraftwerkssektor, für den industriellen Wärmemarkt und für die Kohleveredelung. Damit wird der Zugang zum Weltkohlemarkt rechtzeitig geöffnet, ohne daß der Absatz der deutschen Steinkohle in Frage gestellt wird. Es wird der Zugriff auf Ressourcen ermöglicht, deren große Reserven

Frau Funcke (Nordrhein-Westfalen)

- (A) und günstige regionale Verteilung Risiken wie auf dem Weltölmarkt als weniger wahrscheinlich erscheinen lassen.

Lassen Sie mich daher zusammenfassend sagen: Nordrhein-Westfalen dankt der Elektrizitätswirtschaft und dem Steinkohlenbergbau für die rasche Einigung über die langfristig angelegte Regelung zur Steinkohleverstromung. Es unterstützt nachdrücklich den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zum Ausbau der Steinkohleverstromung und zur weiteren Öffnung des Zugangs für Importkohle. Angesichts der angespannten weltpolitischen Situation und der damit verbundenen zunehmenden Risiken für die Sicherheit unserer Energieversorgung erscheint uns eine zügige Verabschiedung des Entwurfs besonders wichtig. Nordrhein-Westfalen ist davon überzeugt, daß damit ein weiterer Beitrag zur langfristigen Sicherung unserer Energieversorgung geleistet wird.

Präsident Klose: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg.

- (B) **Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dies ist sicher eine der politisch gewichtigsten und weitreichendsten Vorlagen, die in diesem Monat im Bundesrat behandelt werden. Deshalb möchte ich nach den zustimmenden Ausführungen der Frau Kollegin Funcke für das Kohleland Nordrhein-Westfalen einige kurze Anmerkungen für ein Küstenland, für Schleswig-Holstein, machen.

Zunächst möchte ich sagen, daß wir dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge des Wirtschaftsausschusses zustimmen. Daß uns die Zustimmung zu einigen Punkten des Gesetzentwurfs und zu den entsprechenden politischen Sachverhalten auf Grund unserer regionalen Situation nicht ganz leichtfällt, will ich dabei nicht verschweigen. Wenn wir zustimmen — zum Teil in einer Spannung zu unseren regionalen Belangen, zu den Belangen der Wirtschaft eines revierfernen Grenzlandes —, dann in der Anerkennung der zentralen Bedeutung, die die Kohle für die künftige Energieversorgung haben muß. Aus Gründen, die wir oft erörtert haben und die auch im Bundestag immer wieder behandelt worden sind, ist eine **verstärkte Förderung der heimischen Kohle notwendig**, und zwar eine Förderung im doppelten Sinne, d. h. auch eine Verbesserung der rechtlichen Bedingungen dafür.

Hier steht der nachhaltigere Einsatz der Kohle in der Elektrizitätswirtschaft, also für die Stromerzeugung, im Vordergrund. Bis zum Ende der 70er Jahre ist der Anteil der deutschen Steinkohle an der Energiebilanz zunächst einmal weiter zurückgegangen. Auch das gehört zu den unangenehmen Realitäten der letzten Zeit. Erst die massiv gestiegenen **Ölpreise**, denen jetzt wohl die **Gaspreise** folgen, eröffnen der Kohle wieder einen größeren Spielraum für einen verbesserten Absatz und für einen wieder größeren Marktanteil. Dazu sollen diese Rahmenbedingungen dienen.

Allerdings will ich nicht verhehlen, daß dieses im Grundsatz bejahte Konzept auch mit einer erheblichen Anzahl von Unbekannten und mit einigen Mängeln behaftet ist. Es ist bei den Unbekannten, die hinsichtlich vieler anderer Faktoren auf dem Energiemarkt bestehen, schon ein Problem, Absatzvorstellungen bis in das Jahr 1995 hinein, also für fünfzehn Jahre, oder gar für eine noch längere Zeit heute quantifizieren zu wollen. Ich glaube deshalb, daß dieses Gesetz in seinen quantitativen Vorstellungen in einigen Jahren wieder einmal diskutiert und geprüft werden muß. Nach der vorhergehenden Debatte gebe ich das hier ausdrücklich für den Fall zu Protokoll, daß wir dies vielleicht einmal aus sachlichen Gründen initiativ veranlassen sollten.

Der Punkt aber, der uns im Augenblick natürlich besonders berührt, ist die **Ausgleichsabgabe**. Ich stimme hier der im Wirtschaftsausschuß erarbeiteten Fassung der Länder — ich kann im Augenblick nicht sagen, ob aller Länder oder der Mehrzahl der Länder — ausdrücklich zu; denn die nachhaltige Förderung der Kohle, ihre Chance, auf Grund der massiven Energiekostenentwicklung wieder zu einer ausgeglicheneren Bilanz zu kommen, d. h. auf deutsch, mehr zu verdienen, einen Teil der Investitionen — ergänzt durch Staatshilfe — auch aus eigenen Erträgen vorzunehmen, macht eine drastische Senkung des Kohlepfennigs nun gebieterisch notwendig.

Der **Kohlepfennig**, einer der vielen Schatten- und Nebenhaushalte, die ja bei den klassischen Finanzpolitikern aus ordnungspolitischen Gründen ohnehin Unbehagen verursachen, liegt jetzt — mit steigender Tendenz — bei einem Aufkommen von rd. 1,9 Milliarden DM. Das sind natürlich Größenordnungen, die die Verbraucher in unseren Ländern, in denen wir ohnehin höhere Energiekosten als im Revier haben, in einer allmählich nicht mehr vertretbaren Weise belasten. Ich richte deshalb den nachdrücklichen Appell an die Bundesregierung, dieser Aufforderung zu folgen, wenn sie, was ich vermute, in diesem Hause wie im Wirtschaftsausschuß eine Mehrheit findet.

Der zweite kritische Punkt ist aus unserer Sicht die immer noch nicht befriedigende Regelung auf dem Gebiet der Importkohle. Ich bedauere es, daß die Bundesregierung im vergangenen Jahr den Beschluß des Bundesrates hinsichtlich einer **nachhaltigen Erhöhung des Importkohlekontingents** nicht aufgenommen hat. Es ist ein kleiner Schritt getan worden, der nicht ausreicht. In der langfristigen Planung erfolgt hier ein zweiter Schritt; aber ich habe die Sorge, daß dies alles zu spät kommt oder jedenfalls, wenn wir an die Preise denken, sehr spät. Die Bundesregierung hat den richtigen Zeitpunkt verpaßt, denn seit einem Jahr steigen die Preise für Importkohle in den Lieferverträgen dramatisch. Da sich andere, die sich nicht so sehr von taktischen Terminen, vielleicht auch von dem Gedanken an bestimmte Wahltermine leiten ließen, in den letzten zwölf Monaten einen Großteil der heute auf dem internationalen Kohlemarkt verfügbaren Menge durch Kontrakte gesichert haben, müssen wir befürchten, daß wir wegen dieser Verzögerungen Importkohle in größeren Mengen nur zu erheblich hö-

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein)

- (A) heren Preisen bekommen. Das wäre eine schwere Belastung für die Verbraucher und für die Wirtschaft in den Küstenländern, insbesondere aber auch in Süddeutschland.

Außerdem habe ich ein gewisses Unbehagen darüber, daß die jetzt vorgesehene Erhöhung der Importkohlenmenge zu dirigistisch ist. Sie wird an ganz bestimmte **Verwendungszwecke** gebunden. Natürlich ist die Stahlindustrie wichtig; natürlich denken auch wir an Importkohle für Kohleveredelung. Dabei will ich jetzt gar nicht erörtern, zu welchem Zeitpunkt denn die groß angekündigten Projekte eine Chance der Realisierung haben. Wenn ich mir die Finanzplanung des Bundes und einige andere Aspekte ansehe, bleibt das zweifelhaft.

Nach meinen ordnungspolitischen Vorstellungen, die eigentlich auch die vom Bundeswirtschaftsminister vielfach bekundeten sind, sollte man die Erhöhung der Importkohlenmenge, die dringend notwendig ist, nicht zu stark durch Einzelbestimmungen an bestimmte Verwendungszwecke binden. Wir sollten in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung etwas mehr Vertrauen haben, daß die Großverbraucher, die Kräfte des Marktes selbst dafür sorgen, daß diese Ströme den richtigen Weg finden. Insofern ist das, was wir hier sehen, für mich zu perfektionistisch und zu dirigistisch.

Als letztes will ich sagen: Auch bei der bejahten verstärkten Nutzung der Kohle für die Stromerzeugung führt kein Weg daran vorbei, daß die Bundesregierung das zweite Fundament, den **Ausbau der Kernenergie**, politisch herstellen muß. Wir können auch auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs — hierin gibt es einen Auffassungsunterschied, verehrte Frau Funcke — nicht davon ausgehen, daß an der Küste oder im Süden Deutschlands Kraftwerke, die ausschließlich auf Steinkohle von Ruhr und Saar beruhen, zu konkurrenzfähigen Bedingungen gebaut werden können. Hier haben wir klare **Standortnachteile** gegenüber Nordrhein-Westfalen, vielleicht auch dem Rhein-Main-Gebiet und dem Saarland.

Deswegen ist dieser Gesetzentwurf insbesondere für den nord- und süddeutschen Raum keine Antwort auf die Frage der Sicherung der Stromkapazitäten der Elektrizitätswirtschaft für die ausgehenden 80er Jahre. Neben Importkohle ist der Ausbau der Kernenergie notwendig; auch das spricht der Wirtschaftsausschuß in seinem Beschlußvorschlag an. Ich unterstreiche das und hoffe, daß von allen Beteiligten in allen Ländern wie von allen im Bund verantwortlichen Kräften dafür sehr bald bessere rechtliche Voraussetzungen und vor allem bessere politische Voraussetzungen geschaffen werden.

Präsident Klose: Herr Staatssekretär Dr. von Würzen gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

(Weiser [Baden-Württemberg]: Herr Ministerpräsident Späth gibt eine Erklärung zu Protokoll!)

— Herr Ministerpräsident Späth ebenfalls **)

*) Anlage 5

**) Anlage 6

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse (C) in Drucksache 182/1/80, zwei Anträge des Freistaates Bayern in den Drucksachen 182/2/80 und 182/3/80 und ein Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 182/4/80.

Ich rufe zunächst aus Drucksache 182/1/80 Abschnitt I Ziff. 1, und zwar die Sätze 1 bis 3, auf. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Nun die Sätze 4 und 5 dieser Ziffer! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Satz 6! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Auch die Mehrheit.

Nun Ziff. 2 von Abschnitt I, und zwar Satz 1! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Satz 2! — Das ist die Minderheit.

Satz 3! — Mehrheit.

Satz 4! — Mehrheit.

Satz 5! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt noch über Ziff. 3 von Abschnitt I ab. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Es kommt nun der Antrag Bayerns in Drucksache 182/2/80, und zwar zunächst von Absatz 1 die Sätze 1 bis 4, 6 und 8 sowie Absatz 2. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Nun die Sätze 5 und 7 von Absatz 1. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 182/4/80, und zwar zunächst zu den Buchstaben a) bis e). Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit. (D)

Damit entfällt Buchst. f).

Wir fahren mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 182/1/80 unter Abschnitt II fort.

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 2! — Minderheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 182/3/80! Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir gehen jetzt wieder zu den Ausschlußempfehlungen in Abschnitt II, und zwar zu Ziff. 4 Buchst. a) bis f), zurück. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben beschlossene **Stellungnahme abgegeben**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes (Be-

Präsident Klose

- (A) **rufgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst** (Drucksache 119/80).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 119/1/80 sowie ein Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 119/2/80.

Wir beginnen mit Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache 119/1/80. Wer stimmt Ziff. 1 zu? — Das ist eine deutliche Minderheit.

Wir kommen dann zum Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 119/2/80. Wer ist dafür? — Das ist auch eine Minderheit.

Aus Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache 119/1/80 ist dann noch über Ziff. 2 abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Jetzt ist darüber zu entscheiden, ob der Verordnung, wie in Abschnitt II der Drucksache 119/1/80 empfohlen, unverändert zugestimmt werden soll.

Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

- (B) **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme** (AVB-FernwärmeV) (Drucksache 90/80).

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 90/1/80 vor.

Ich rufe Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a) und b) gemeinsam mit Ziff. 2 Buchst. a) und Ziff. 17 Buchst. b) auf. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. c) — Auch die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. d) gemeinsam mit Ziff. 2 Buchst. c) Darf ich um das Handzeichen bitten. — Auch die Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a) ist bereits erledigt.

Ziff. 2 Buchst. b) Handzeichen! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. c) ist erledigt.

Ziff. 3) Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 bis 7) — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8) — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 bis 12 gemeinsam! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 13) Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit sind die Ziff. 14 und 15 erledigt.

Ziff. 16) Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Ziff. 17 Buchst. a) — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 17 Buchst. b) ist erledigt.

(C)

Ziff. 17 Buchst. c) Handzeichen! — Die Mehrheit.

Buchst. d) — Auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **zuzustimmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilerzieher in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 184/80).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Senator Dr. Czichon!

Dr. Czichon (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Freie Hansestadt Bremen stellt den Antrag, die Verordnung über die Gleichstellung der Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den üblichen Ausbildungszeugnissen von Ausbildungsabschlüssen zu vertragen und an die Ausschüsse zurückzuverweisen. Wir beabsichtigen, in den Ausschüssen Änderungsanträge zu stellen, die den Bedenken der Kritiker an dem Verordnungsentwurf Rechnung tragen. Das könnte z. B. dadurch geschehen, daß die Anzahl der Ausbildungsberufe, die in die Verordnung einbezogen werden sollen, eingeschränkt wird.

(D)

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß die Verordnung nicht fristgebunden ist und daß deswegen kein Zwang zu besonderer Eile besteht. Ich wäre Ihnen im Interesse der betroffenen Jugendlichen sehr dankbar, wenn Sie dem Vertrags- und Rückverweisungsantrag Ihre Zustimmung gäben.

Präsident Klose: Keine weiteren Wortmeldungen.

Wir haben damit zuerst über den Geschäftsordnungsantrag auf Rückverweisung an die Ausschüsse zu befinden. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Vorlage an den Wirtschaftsausschuß und den Ausschuß für Kulturfragen zurückverwiesen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 185/80).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 185/1/80 vor.

Ich rufe Ziff. 1 auf. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Präsident Klose

(A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.**

Ich schließe die Sitzung, wünsche Ihnen ein angenehmes Wochenende und allen einen erfolgreichen Sonntag. (C)

Damit haben wir die Tagesordnung erledigt.

(Heiterkeit)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 23. Mai 1980, 9.30 Uhr, ein.

(Schluß: 12.27 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 485. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Dr. de With (BMJ)
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene **Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften** stellt eine notwendige und zweckmäßige Maßnahme dar, um der Rechtszersplitterung im Bereich des Wohnraummietrechts entgegenzuwirken.

Die letztinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts in Wohnraummietssachen hat leider zu einer uneinheitlichen und teilweise kontroversen Rechtsprechung auf diesem Rechtsgebiet geführt. Wichtige Rechtsfragen werden oft von Gericht zu Gericht, selbst innerhalb eines Gerichts von Kammer zu Kammer unterschiedlich beantwortet. Damit hängt es in vielen Fällen vom Anfangsbuchstaben des Namens der klagenden Partei ab, wie das Gericht eine Rechtsfrage entscheidet. Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend.

Von den Verbänden der Wohnungswirtschaft sowie von den Mieterorganisationen, aber auch von den in Mietsachen tätigen Richtern ist daher wiederholt und sehr eindringlich gefordert worden, eine höchstichterliche Zuständigkeit in Wohnraummietssachen vorzusehen.

(B) Dieser Forderung kann man sich schwerlich verschließen. Es handelt sich hier um ein Rechtsgebiet, das viele Menschen unmittelbar berührt. Während in anderen Bereichen der Rechtsschutz bis ins kleinste ausgefeilt ist, klafft im Bereich des Wohnraummietrechts, das in die soziale Existenz des einzelnen Bürgers eingreift, eine Lücke.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Bericht über die Auswirkungen des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes angekündigt, daß sie sich für eine Erweiterung des im Dritten Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften geregelten Rechtsentscheids einsetzen werde.

Sie hält die Erweiterung des Rechtsentscheids für eine geeignete Lösung, um eine einheitliche Rechtsprechung im Bereich des Wohnraummietrechts zu ermöglichen und damit die Rechtssicherheit zu verbessern. Das geltende Recht sieht den Rechtsentscheid bereits vor. Er kann allerdings nur eingeholt werden bei der Entscheidung einer Rechtsfrage, die sich aus den Vorschriften über die sogenannte Sozialklausel ergibt. Die Sozialklausel war früher die zentrale Vorschrift des Mieterschutzes, hat aber inzwischen durch die weiteren Änderungen des Mietrechts an Bedeutung verloren. Andere Vorschriften des sozialen Mietrechts sind demgegenüber in den Vordergrund getreten. Es ist daher nur folgerichtig, daß der Rechtsentscheid auf die nunmehr bedeutsam gewordenen Rechtsfragen aus dem Bereich des Wohnraummietrechts ausgedehnt wird.

Der Rechtsentscheid soll künftig für alle bedeutenden Rechtsfragen eingeholt werden können, die sich aus einem Mietvertragsverhältnis über Wohnraum ergeben oder den Bestand eines solchen betreffen. Damit wird — und das ist zu begrüßen —

(C) gleichzeitig sein Anwendungsbereich mit dem Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts in Wohnraummietssachen „synchronisiert“. Der Rechtsentscheid ist seinerzeit als Ausgleich dafür geschaffen worden, daß für Wohnraummietssachen — im Interesse des rechtsuchenden Bürgers — die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts eingeführt wurde. Ich halte es für richtig, daß mit der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Regelung nunmehr die volle Anpassung an die Vorschrift über die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts in Wohnraummietssachen erreicht wird.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf in seinen Ausschüssen zügig und ohne Kontroversen beraten. Er hat das Gesetz einstimmig beschlossen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn auch der Bundesrat sich zu einem einheitlichen und positiven Votum entschließen würde, damit die bestehende Rechtsunsicherheit und die Rechtszersplitterung im Bereich des Wohnraummietrechts im Interesse der rechtsuchenden Bürger unseres Landes alsbald beseitigt werden kann.

Anlage 2

Umdruck 5/80

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 486. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 5

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum **Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport** (Drucksache 219/80)

Punkt 6

Gesetz zu dem **Abkommen vom 25./29. Januar 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation über die Anwendung des Artikels 20 des Protokolls vom 31. Oktober 1963 über die Vorrechte und Befreiungen der Organisation** (Drucksache 220/80)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz zu der Vereinbarung vom 25. August 1978 zur **Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975** (Drucksache 221/80)

A)

Punkt 8

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum **Liechtenstein über Soziale Sicherheit** (Drucksache 222/80)

Punkt 9

Gesetz zum **Übereinkommen** vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum **Liechtenstein**, der Republik **Österreich** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** im Bereich der **Sozialen Sicherheit** und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens (Drucksache 223/80)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen** (Drucksache 176/80)

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980** — BBVEG 80) (Drucksache 203/80)

(B)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Finnland über Soziale Sicherheit** (Drucksache 181/80)

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Finnland über Leistungen für Arbeitslose** (Drucksache 180/80)

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum **Abkommen** vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der **Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Drucksache 179/80)

Punkt 19

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum **Abkommen** vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der **Niederlande zur Vermeidung der Doppelbe-**

steuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (**Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande** — AGGrenz NL —) (Drucksache 178/80) (C)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Genfer Protokoll von 1979 zum **Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 190/80)

IV.

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen:**

Punkt 22

Verordnung zu dem Protokoll vom 19. Mai 1978 über **Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten** der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation **„INTELSAT“** (Drucksache 158/80)

Punkt 24

Zweite Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (**Zweite Datenerfassungs-Verordnung** — 2. DEVO) (Drucksache 148/80)

Punkt 27

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 226/80) (D)

Punkt 31

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Festsetzung der Ausbeutesätze** nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über eine **Schlachtungs- und Schlachtgewichtstatistik** (Drucksache 159/80)

Punkt 34

Zehnte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 246/80)

V.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 23

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen** (Drucksache 152/80, Drucksache 152/1/80)

Punkt 25

Zweite Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (**Zweite Datenübermitt-**

- (A) **lun gs-Verordnung — 2. DÜVO** (Drucksache 149/80, Drucksache 149/1/80)

VI.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 32

Wahl eines **Mitglieds des Bundesschuldenaus-**
schusses (Drucksache 191/80, Drucksache 191/
1/80)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 33

Verfahren vor dem Bundesverfassungsge-
richt (Drucksache 224/80)

Anlage 3

Erklärung

von Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 11 der Tagesordnung

- (B) Wir alle, die Lastenausgleichsverwaltung insonderheit, konnten vor kurzem auf 30 Jahre Lastenausgleich zurückblicken. Von den seit Beginn des Lastenausgleichs gestellten rund 8 Millionen Feststellungsanträgen sind noch rund 300 000 unerledigt; das sind knapp 4 %. Diese wenigen Zahlen zeigen eindeutig, daß der Lastenausgleich zwar noch nicht beendet ist — was auch die erst in den Jahren 1976 bis 1979 rund 129 000 eingereichten Anträge beweisen —, sich aber in seiner Spätphase befindet. In den kommenden Jahren dürfen jetzt fehlende Organisationsmöglichkeiten und personelle Engpässe nicht zu einer langsameren Bearbeitung der noch zu erledigenden Alt- und Neuanträge führen. Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler haben Anspruch darauf, daß auch die letzten Anträge unter Ausnutzung aller organisatorischen und personellen Möglichkeiten möglichst bald entschieden werden.

Bei den 15 Ausgleichsämtern der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sind noch rund 8 300 Schadensfeststellungsanträge zu erledigen, das sind pro Amt 550 Anträge. Einige Ämter sind schon so weit vorangeschritten, daß bei ihnen nur noch rund 100 Anträge und weniger zu bearbeiten sind.

Dieser Erledigungsstand konnte nur deshalb erreicht werden, weil die Ausgleichsämter dank des Verständnisses der Kreise und kreisfreien Städte durch entsprechende personelle Ausstattung voll arbeits- und funktionsfähig gehalten wurden. Hieran soll auch für die nächsten Jahre festgehalten werden, damit mit dem vorhandenen sachkundigen Mitarbeiterstamm die noch zu erledigende Arbeit bürgernah und genauso zügig fortgeführt wird, wie dies in der Vergangenheit geschehen ist.

(C) Dennoch wird zunehmend deutlich, daß dieser breite Konsens sich weiterhin nur halten läßt, wenn demnächst ein Konzept für die Endphase des Lastenausgleichs erkennbar wird. Immer häufiger stellt sich die Frage, wie es ab Mitte der 80er Jahre weitergehen soll, wenn es sich wegen der dann noch vorhandenen wenigen Restfälle für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft nicht mehr lohnt, dafür ausreichend Fachpersonal bereitzuhalten.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ist zu der Überzeugung gelangt, daß eine Ausnutzung der nach § 308 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes gegebenen Möglichkeiten,

— Bildung eines Ausgleichsamtes für mehrere Kreise durch Zusammenlegung,

— Übertragung bestimmter Aufgaben eines Ausgleichsamtes auf ein anderes Ausgleichsamt,

nur dann effektiv ist, wenn sie auf freiwilliger Basis durch entsprechende Vereinbarungen der daran interessierten kommunalen Gebietskörperschaften zustande kommen und auch das vorhandene fachkundige Personal dafür gewonnen werden kann. Die Landesregierung begrüßt solche freiwilligen Zusammenlegungen; sie möchte sie aber nicht im Verordnungswege erwirken. Verordnete Ämterzusammenlegungen oder Aufgabenübertragungen würden erfahrungsgemäß zum Nachteil der Geschädigten den Arbeitsfluß über längere Zeit unterbrechen und gerade den tüchtigsten Mitarbeitern der Lastenausgleichsverwaltung Anlaß geben, sich vorzeitig nach einem anderen Arbeitsplatz in Wohnsitznähe umzusehen.

(D) Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ist daher der Auffassung, daß das Problem am besten gelöst wird, wenn den kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit eröffnet wird, die bei ihnen noch vorhandenen Restfälle von einem bestimmten Erledigungsstand ab an das Landesausgleichsamt abzugeben. Das Landesausgleichsamt ist ohnehin durch die Begutachtung der schwierigen Grundsatzfälle verstärkt eingeschaltet und wird sein Personal bis zum Ende des Lastenausgleichs bereithalten müssen. Aus diesen Gründen hat die Schleswig-Holsteinische Landesregierung beschlossen, dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Ihnen vorliegenden Drucksache 188/80 zuzuleiten. Es sieht vor, daß in § 308 des Lastenausgleichsgesetzes ein neuer Absatz 2 eingefügt wird. Danach wird den Landesausgleichsämtern, die bisher nur die Sachaufsicht über die Ausgleichsämter ausüben, die Möglichkeit der Aufgabenübernahme eröffnet.

Ich verkenne nicht, daß die Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt werden können. Unsere Initiative läßt daher die Interessen und Vorhaben der anderen Bundesländer unberührt. Sie schafft aber, und das ist das Wesentliche, die in der Spätphase des Lastenausgleichs notwendige Flexibilität in Organisationsfragen und ermöglicht ein den jeweiligen personellen und organisatorischen Verhältnissen angepaßtes Vorgehen.

Ich bitte Sie, die Einbringung des Gesetzentwurfs in der Fassung der Drucksache 188/80 beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

A) Anlage 4

Erklärung

von Frau Minister Dr. Scheurlen (Saarland)
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Die Saarländische Landesregierung begrüßt und unterstützt die energiepolitische Zielsetzung der Bundesregierung, den Vorrang der deutschen Kohle im Verstromungsbereich zu sichern und in Verbindung damit die Kohleeeinfuhrmöglichkeit zu erweitern. Daher stimmt die Landesregierung dem vorliegenden **Gesetzentwurf zur Änderung energierechtlicher Vorschriften**, nämlich Änderung der Verstromungsregelung und Erhöhung der Kohleimporte, zu.

Für die Regierung des Saarlandes ist es von außerordentlicher Bedeutung, daß durch die vorgeschlagene Änderung und Verlängerung des Verstromungsgesetzes die Vereinbarung zwischen Steinkohlenbergbau und Elektrizitätswirtschaft über einen verstärkten und vorrangigen Einsatz deutscher Steinkohle in Kraftwerken bis zum Jahre 1995 nunmehr wirksam werden kann. Diese Regelung ermöglicht, daß auch der Steinkohlenbergbau im Saarland seine Fördermöglichkeiten voll ausschöpfen kann, um einen angemessenen Beitrag zur Energieversorgung in der Bundesrepublik zu leisten.

Die Landesregierung hat allerdings von Anfang an die Meinung vertreten, daß die deutsche Steinkohle allein nicht ausreichen wird, um den weiter steigenden Energiebedarf zu decken und gleichzeitig den hohen Anteil des Öls und des Erdgases an der Energieversorgung nachhaltig zu vermindern. Daher ist — nachdem nun die Vorrangrolle der heimischen Steinkohle in unserer Energieversorgung als erfüllt angesehen werden kann — eine schrittweise Öffnung des Energiemarktes für Importkohle nicht nur möglich, sondern auch notwendig. Vom Saarland wird deshalb die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe mitgetragen.

Darüber hinaus ist sich die Landesregierung durchaus bewußt, daß die verstärkte Verwendung von Kohle nicht zur Vernachlässigung der Kernenergie führen darf. Neben der Steinkohle wird künftig auch die Kernenergie stärker zur Energieversorgung herangezogen werden müssen. Die noch offenen Fragen des weiteren Ausbaus der Kernenergie werden um so eher lösbar sein, je klarer die zukünftige Rolle der heimischen Steinkohle und der Importkohle umrissen ist. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem angestrebten Bau von großtechnischen Anlagen zur Kohlevergasung und zur Kohleverflüssigung.

Ich möchte abschließend die Hoffnung der Landesregierung ausdrücken, daß mit dem **Zweiten Gesetz zur Änderung energierechtlicher Vorschriften** ein weiterer Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung geleistet wird und daß die zum Erreichen des mit diesem Gesetz verfolgten Zieles noch erforderlichen Steinkohlenkraftwerke ohne Verzögerung gebaut werden können.

Anlage 5

Erklärung

von Staatssekretär Dr. von Würzen (BMW)
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Die Bundesregierung setzt mit dem Gesetzentwurf ihre Politik der langfristigen **Sicherung der Energieversorgung**, insbesondere der Stromversorgung, fort. Der Entwurf ist ein weiterer wesentlicher Schritt auf dem Wege „weg vom Öl“.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Konzept die Interessen der deutschen Kohle, der Stromwirtschaft, der übrigen Industrie und auch der Länder ausgewogen berücksichtigt:

- Die heimische Kohlelagerstätte wird optimal ausgenutzt, die Politik der Absatzsicherung für deutsche Kohle fortgesetzt.
- Die Ausdehnung des Zeithorizonts auf 1995 ermöglicht langfristige Planungen von Kohle und Strom.
- Die Möglichkeiten zur Kohleeeinfuhr werden — dies ist ein alter Wunsch insbesondere auch der revierfernen Länder — ausgeweitet.
- Die Voraussetzungen für den Substitutionsprozeß von Öl und Gas durch inländische und ausländische Kohle werden nicht nur in der Elektrizitätswirtschaft, sondern auch in der Industrie wesentlich verbessert.
- Schließlich wird mit der Erfüllung des Vorrangs der deutschen Kohle eine wesentliche politische Voraussetzung für den dringend notwendigen weiteren Ausbau der Kernenergie geschaffen.

Bei den Beratungen der Ausschüsse haben vor allem zwei Themen eine Rolle gespielt:

1. die Frachtausgleichsthematik,
2. die Frage Fonds- oder Haushaltsfinanzierung, auch in der Variante einer nur teilweisen Haushaltsfinanzierung (Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates 25%).

Zu diesen beiden Punkten möchte ich die Auffassung der Bundesregierung darlegen.

Zum Thema Frachtausgleich:

Ich möchte zunächst zum Sachverhalt klarstellen: Die neue Verstromungsregelung hat gegenüber der geltenden Regelung — auch regional — keine nachteiligen Auswirkungen.

Das Subventionssystem für die Grundmenge, der Ausgleich gegenüber Öl für zwei Drittel der 33 Millionen t, bleibt erhalten, wenn es auch angesichts der bestehenden Preisrelation Kohle/Öl nur noch sehr begrenzt greift.

Die Umstellung der Subvention für die Drittelmenge (§ 3b) ist so ausgestaltet, daß den EVU gegenüber der bisherigen Regelung keine Nachteile entstehen. Hier werden regionale Unterschiede berücksichtigt.

Die Anbindung an den Importkohlepreis einerseits sowie die Plafondierung der Zuschußhöhe andererseits wirkt sich für den Stromverbraucher ebenfalls vorteilhaft aus.

B)

(C)

(D)

- (A) Für neue Bezugsverpflichtungen erhalten die EVU Zugang zu Importkohle und damit die Möglichkeit zur Mischkalkulation. Hier wirken sich nun allerdings zum Teil natürliche Standortunterschiede aus.

Im Rahmen der Verstromungsregelung können aber nicht alle regionalen Unterschiede in den Standortbedingungen ausgeglichen werden. Dem berechtigten Anliegen der Länder, daß bestehende unterschiedliche Strompreisniveaus durch den Kohlepfennig nicht weiter verstärkt werden dürfen, ist durch die regionale Differenzierung der Ausgleichsabgabe Rechnung getragen. Auch darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß sich die Abnahmeverpflichtungen für deutsche Kohle — wie schon bisher — zu einem großen Teil auf in Nordrhein-Westfalen ansässige EVU konzentrieren werden.

- Ein — auch nur teilweiser — Frachtkostenausgleich mit dem Ziel, Strom aus deutscher Kohle und aus Importkohle möglichst überall zum gleichen Preis zu liefern, würde mit Sicherheit Berufungen anderer Sektoren nach sich ziehen. Mit Recht könnte man die Frage stellen, weshalb die Standortunterschiede nur für eine Primärenergie ausgeglichen werden. Es kann weder im Bundes- noch im Länderinteresse liegen, Standortbedingungen so zu nivellieren, daß der marktwirtschaftliche Steuerungsmechanismus für Investitionsentscheidungen außer Kraft gesetzt wird oder daß Präjudizien für ähnliche Forderungen geschaffen werden. Auf die erheblichen gemeinschaftsrechtlichen Bedenken gegen derartige Ausgleichsmechanismen möchte ich nur am Rande hinweisen.

Ein vollständiger Frachtausgleich würde darüber hinaus Kosten in einer Größenordnung von 400 Millionen DM mit sich bringen; das sind rund 1 % Ausgleichsabgabe. Die 4,5 % wären dann unter keinen Umständen zu halten.

Ich möchte Sie daher im Namen der Bundesregierung bitten, einen solchen Frachtausgleich nicht in Erwägung zu ziehen.

Mit der weiteren Öffnung für Importkohle spielen allerdings die Frachten für diese Kohle zukünftig eine zunehmende Rolle. Derzeit sind die Frachttarife für Drittlandskohle gegenüber EGKS-Tarifen benachteiligt. Die Bundesregierung ist bereit, gemeinsam mit der deutschen Bundesbahn nach Lösungen zu suchen, durch die sichergestellt wird, daß die Drittlandskohle beim Transport nicht mehr benachteiligt ist.

Zum zweiten Punkt: Fondsfinanzierung oder Haushaltsfinanzierung:

Die Bundesregierung ist — wie bisher — der Auffassung, daß die Mehrkosten aus dem Einsatz teurer deutscher Kohle als Stromerzeugungskosten auch weiterhin vom Stromverbraucher aufgebracht werden sollen; d. h. die Finanzierung muß weiterhin aus dem Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes und damit aus dem Kohlepfennig und nicht aus den öffentlichen Haushalten erfolgen. Die Anbindung an den Strompreis entspricht auch der energiepolitischen Zielsetzung der Energieeinsparung. Die Abgabe soll von dem getragen werden, der

den Strom verbraucht. Eine Finanzierung der Verstromungskosten über die öffentlichen Haushalte, die undifferenziert jeden Steuerzahler trafe, würde demgegenüber auf eine Subventionierung des Strompreises hinauslaufen. Dies ist volkswirtschaftlich und energiepolitisch nicht sinnvoll.

Dieses Thema ist auch in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag angesprochen worden. Alle Fraktionen stimmten darin überein, daß eine Finanzierung über den öffentlichen Haushalt — hier wäre ja auch noch eine Frage, ob das der Bund oder nicht auch die Länder sein sollten — der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte entgegenwirken würde und daß eine Haushaltsfinanzierung bei der gegenwärtigen außerordentlich angespannten Haushaltslage nicht ernsthaft zur Diskussion stehen kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das von der Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf verfolgte energiepolitische Konzept mittragen, den Gesetzentwurf positiv aufnehmen und dazu beitragen würden, daß das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Anlage 6

Erklärung

von Ministerpräsident Späth (Baden-Württemberg) zu Punkt 13 der Tagesordnung

Baden-Württemberg wird den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen.

Wir haben mehrfach betont, daß die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen zur weiteren Unterstützung und Absicherung des deutschen Steinkohlenbergbaus im Zusammenhang mit der notwendigen — vorsichtigen — weiteren Öffnung des deutschen Marktes für die Importkohle auch von uns grundsätzlich akzeptiert werden.

Allerdings müssen wir uns darüber im klaren sein, daß mit der Neuregelung eine Fülle von Problemen verbunden ist, die noch gelöst werden müssen:

- Der deutsche Steinkohlenbergbau wird es nicht leicht haben, die vorgesehenen Förderleistungen zu erbringen. Ich erinnere an die mit der Neuerschließung und dem Ausbau von Bergwerken verbundenen Schwierigkeiten und die Probleme der Gewinnung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Bergleute. Ich vertraue jedoch darauf, daß diese Probleme gelöst werden können.
- Auch die Elektrizitätswirtschaft wird erhebliche Probleme bei dem Bau der für diesen Steinkohleneinsatz nötigen Kraftwerke überwinden müssen. Wir wissen alle, daß die Wahl und Durchsetzung eines Standorts für ein Kohlekraftwerk wegen der Umweltprobleme kaum geringere Schwierigkeiten bereitet als bei einem Kernkraftwerk.

- (A) — Nicht übersehen werden dürfen auch die hohen gesamtwirtschaftlichen Kosten der Verstromungsneuregelung. Ich erinnere an verschiedene Erklärungen der Bundesregierung, daß die Förderung der deutschen Steinkohle die Grenze des volkswirtschaftlich Vertretbaren erreicht hat und daß aus Kostengesichtspunkten ein Einsatz der Kohle im Grundlastbereich nicht erfolgen sollte, wenn in der Bundesrepublik Deutschland wettbewerbsfähige Energie angeboten werden sollte.

Ich teile die Auffassung der Bundesregierung, es sei für die langfristige Ausrichtung der **Energiepolitik** unseres Landes notwendig, daß der deutsche Steinkohlenbergbau durch die jetzt vereinbarte Absatzsicherung eine verlässliche Basis für seine Investitionsentscheidungen gewinnt und die deutsche Stromwirtschaft zugleich eine Bezugsgarantie für einen großen Teil ihres Brennstoffes erhält.

Diese langfristige Sicherheit, die die Bundesregierung für den deutschen Bergbau anstrebt, muß in gleicher Weise aber auch für die anderen Bereiche der Energiepolitik erreicht werden. Damit für die Zukunft die dringend notwendige Klarheit für die erforderlichen Planungen und Baumaßnahmen besteht, sollte die Bundesregierung ausdrücklich erklären, daß mit der Erweiterung des Verstromungsvertrages und der gesetzlichen Neuregelung der Vorrang der deutschen Steinkohle erfüllt ist. Sie sollte auch mit dem gleichen Engagement wie bei der Kohle dafür eintreten, daß die Sicherung unserer Energieversorgung nur durch den Einsatz von Kohle und Kernenergie gelöst werden kann. Jede Zweideutigkeit, welche die Bevölkerung verunsichert, sollte unterbleiben. Gerade vor einer zunehmend instabileren weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Lage können wir die große Aufgabe der Sicherung unserer Energieversorgung nur durch gemeinsame Anstrengungen und durch Förderung aller Energieträger bewältigen.

Ich habe betont, daß wir die Neuregelung im Grundsatz akzeptieren, auch wenn wir die in den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses enthaltenen Bedenken und Forderungen erheben müssen. Dies gilt insbesondere für die vom Bundesrat mehrfach erhobene Forderung, die Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz zu beseitigen, zumindest zu reduzieren und die zur Förderung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt aufbringen.

- Lassen Sie mich nun noch ein Wort zur Begründung des Ihnen vorliegenden Antrags des Landes Baden-Württemberg sagen: (C)

Mit dem verstärkten Einsatz der deutschen Steinkohle zur Stromerzeugung bekommt der Nachteil der Revierferne unseres Landes wieder ein erheblich größeres Gewicht als bisher. Die Kohle ist in Süddeutschland wegen der Belastung mit Frachtkosten um mindestens 20 DM/t teurer als etwa in Nordrhein-Westfalen, das überdies mit der Braunkohle zusätzlich über eine besonders günstige Einsatzenergie verfügt. Solange das Öl noch wesentlich billiger als die deutsche Steinkohle war, erfolgte früher nach dem Dritten Verstromungsgesetz wegen des Ausgleichs der Wärmepreisdifferenz der Einsatz deutscher Steinkohle im ganzen Bundesgebiet praktisch zu gleichen Preisen. Der Anstieg der Ölpreise mit der Konsequenz des teilweisen oder völligen Wegfalls der Kostenerstattung für den Kohletransport hat nunmehr wieder dazu geführt, daß die Kosten des Steinkohleeinsatzes mit der Revierferne wieder erheblich steigen. Die Frachtkostendifferenz führt neben der durch den verstärkten Kohleinsatz ohnehin entstehenden höheren Belastung in Baden-Württemberg zu einer zusätzlichen Belastung der erzeugten Kilowattstunde in Höhe von rund 0,7 Pf. Allein diese zusätzliche Belastung über die Frachtkosten wird die baden-württembergischen Stromverbraucher mit über 70 Millionen DM jährlich belasten.

Zum Ausgleich dieser zusätzlichen Belastungen müssen wir einen entsprechenden Frachtkostenausgleich für die Grundmenge, und zwar unabhängig von der Wärmepreisdifferenz zwischen Öl und Kohle, sowie für die Neumenge fordern. Dieser Frachtkostenausgleich sollte aus dem Bundeshaushalt erfolgen, um den Ausgleichsfonds nicht weiter zu belasten. (D)

Wir streben keineswegs den Einheitspreis für Strom in der gesamten Bundesrepublik an, sondern nur einen Ausgleich der die revierfernen Länder ganz besonders treffenden zusätzlichen Belastungen. Wir sind der Auffassung, daß es auch unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts Wege geben muß, hier die notwendigen Hilfen zu geben. Das bisherige System des Ausgleichsfonds, das über die Wärmepreisdifferenz zwischen Kohle und Öl eine Berücksichtigung der Transportkosten-Unterschiede ermöglichte, ist jedenfalls von der Gemeinschaft nicht beanstandet worden.

Ich bitte Sie daher, unserem Antrag zuzustimmen.

BUNDESRAT

Bericht über die 486. Sitzung

Bonn, Freitag, den 9. Mai 1980

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <p>Zur Tagesordnung 175 A</p> <p>1. Gesetz über die Prozeßkostenhilfe
(Drucksache 173/80) 175 B</p> <p style="padding-left: 40px;">Schmidhuber (Bayern), Berichter-
statter 175 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 176 A</p> <p>2. Gesetz über Rechtsberatung und Ver-
tretung für Bürger mit geringem
Einkommen (Beratungshilfegesetz)
(Drucksache 174/80) 176 A</p> <p style="padding-left: 40px;">Schmidhuber (Bayern), Berichter-
statter 176 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 176 D</p> <p>3. Gesetz zur Änderung des Investi-
tionszulagengesetzes (Drucksache
169/80) 176 D</p> <p>Beschluß: Anrufung des Vermitt-
lungsausschusses 177 A</p> <p>4. Gesetz zur Änderung des Dritten Ge-
setzes zur Änderung mietrechtlicher
Vorschriften (Drucksache 218/80) . 177 A</p> <p style="padding-left: 40px;">Dr. de With, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz 202* A</p> <p>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 177 A</p> | <p>5. Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom
10. Mai 1979 zum Europäischen Über-
einkommen über den Schutz von Tie-
ren beim internationalen Transport
(Drucksache 219/80) 177 B</p> <p>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 202* D</p> <p>6. Gesetz zu dem Abkommen vom 25./29.
Januar 1979 zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und
der Europäischen Weltraumorganisa-
tion über die Anwendung des Arti-
kels 20 des Protokolls vom 31. Oktober
1963 über die Vorrechte und Befrei-
ungen der Organisation (Drucksache
220/80) 177 B</p> <p>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 202* D</p> <p>7. Gesetz zu der Vereinbarung vom
25. August 1978 zur Durchführung des
Abkommens vom 25. Februar 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Schweizerischen Eidge-
nossenschaft über Soziale Sicherheit
in der Fassung des Zusatzabkommens
vom 9. September 1975 (Drucksache
221/80) 177 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 202* D</p> <p>8. Gesetz zu dem Abkommen vom
7. April 1977 zwischen der Bundesre-
publik Deutschland und dem Fürsten-</p> |
|--|---|

- tum Liechtenstein über Soziale Sicherheit (Drucksache 222/80) . . . 177 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 202* D
9. Gesetz zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens (Drucksache 223/80) . . . 177 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 202* D
10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes — Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein — (Drucksache 200/80) . . . 181 D
- Neubauer (Bayern) . . . 181 D
- Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen) 183 D, 192 C
- Hasselmann (Niedersachsen) . 184 C
- Baum, Bundesminister des Innern 186 C, 193 D
- Späth (Baden-Württemberg) . . 189 C, 194 D
- Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . . . 191 A
- Weiser (Baden-Württemberg) . 193 A
- Frau Dr. Rüdiger (Hessen) . . 193 C
- Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . 195 D
11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 188/80) . . . 196 A
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) 204* A
- Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . 196 A
12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 594/79) . 196 A
- Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . 196 B
13. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften (Drucksache 182/80) . . . 196 B
- Frau Dr. Scheurlen (Saarland) . 205* A
- Frau Funcke (Nordrhein-Westfalen) . . . 196 B
- Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . . . 198 A
- Dr. von Würzen, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft . . . 205* C
- Späth (Baden-Württemberg) . . 206* C
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 . . . 199 D
14. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Drucksache 176/80) . . . 177 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 203* A
15. Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-erhöhungsgesetz 1980 — BBVEG 80) (Drucksache 203/80) . . . 177 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 203* A
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit (Drucksache 181/80) . . 177 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 203* A
17. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Leistungen für Arbeitslose (Drucksache 180/80) . . . 177 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 203* A

18. Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Drucksache 179/80) 177 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 203* A

19. Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Ausführungsgesetz Grenzländer Niederlande — AGGrenz NL —) (Drucksache 178/80) 177 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 203* A

20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Genfer Protokoll von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 190/80) 177 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 203* A

21. Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Renten-anpassungsbericht 1980)

Bericht der Bundesregierung zur Frage einer Anpassung der Einkommensgrenzen bei den Waisenrenten in der Sozialversicherung an volljährige Waisen in Ausbildung

Bericht der Bundesregierung zur Frage der Notwendigkeit einer Anpassung der im Gesetz bestimmten Höhe der Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner an den durchschnittlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung

Gutachten des Sozialbetrats zu den Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und zu den Vorausberechnungen der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherungen bis 1994 (Drucksache 175/80) 177 B

Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz) . . . 177 C

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . 179 D

Beschluß: Annahme einer Entschlie-
ßung 181 C

22. Verordnung zu dem Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Drucksache 158/80) 177 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 203* C

23. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen (Drucksache 152/80) 177 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange-
nommenen Änderung 203* D

24. Zweite Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenerfassungs-Verordnung — 2. DEVO) (Drucksache 148/80) 177 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 203* C

25. Zweite Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenübermittlungs-Verordnung — 2. DUVO) (Drucksache 149/80) 177 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange-
nommenen Änderungen 203* D

26. Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen des

- öffentlichen Dienstes (**Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst**) (Drucksache 119/80) 199 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 200 A
27. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 226/80) 177 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Außenwirtschaftsgesetz 203* C
28. Verordnung über **Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme** (AVBFernwärmeV) (Drucksache 90/80) 200 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 200 C
29. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 184/80) 200 C
- Dr. Czichon (Bremen) 200 C
- Beschluß: Rückverweisung an die zuständigen Ausschüsse 200 D
30. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen (Drucksache 185/80) 200 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 201 A
31. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Festsetzung der Ausbeutesätze nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtstatistik** (Drucksache 159/80) 177 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 203* C
32. Wahl eines **Mitglieds des Bundesschuldenausschusses** (Drucksache 191/80) 177 B
- Beschluß: Präsident Max Tremel wird benannt 204* A
33. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 224/80) 177 B
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 204* A
34. Zehnte Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 246/80) 177 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 203* C
- Nächste Sitzung 201 A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Klose, Präsident des Senats, Erster
Bürgermeister der Freien und Hansestadt
Hamburg

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Frau Griesinger, Minister für Arbeit, Gesund-
heit und Sozialordnung

Weiser, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Umwelt

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangele-
genheiten

Neubauer, Staatssekretär im Staatsministerium
des Innern

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-
rium der Justiz

Berlin:

Prof. Heimann, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Bremen:

Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegenhei-
ten

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und
Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangele-
genheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenhei-
ten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Frau Funcke, Minister für Wirtschaft, Mittel-
stand und Verkehr

Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenhei-
ten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Dr. Gölter, Minister für Soziales, Gesundheit
und Umwelt

Saarland:

Zeyer, Ministerpräsident

Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Ge-
sundheit und Sozialordnung

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenhei-
ten

Von der Bundesregierung:

Baum, Bundesminister des Innern

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung

Huonker, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Justiz

Dr. von Würzen, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Wirtschaft

Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Arbeit und Sozialordnung